

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/6873 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes,
zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer
energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze**

A. Problem

Änderungen am Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, am Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie am Strompreisbremsengesetz. Die zu ändernden Gesetze sind im letzten Quartal des Jahres 2022 in Kraft gesetzt worden. Die Änderungen resultieren aus den Erfahrungen bei der Umsetzung der Gesetze. Weitere Anpassungen sind überwiegend technischer und redaktioneller Natur.

Weitere Änderungen beziehen sich auf das Elfte Buch Sozialgesetzbuch und das Krankenhausfinanzierungsgesetz.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wird durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP insbesondere dahingehend geändert und ergänzt, dass mit Artikel 4 des Änderungsantrags zusätzlich das Erneuerbare-Energien-Gesetz, mit Artikel 5 zusätzlich das Energiefinanzierungsgesetz, mit Artikel 6 zusätzlich das Windenergieflächenbedarfsgesetz, mit Artikel 9 zusätzlich das Energiewirtschaftsgesetz und mit Artikel 10 zusätzlich das Bundes-Immissionsschutzgesetz geändert werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Die Bundesregierung stellt in ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 fest: Die vorgesehenen Änderungen sind erforderlich, um eine sachgerechte und rechtssichere Umsetzung sicherzustellen. Gleichwertige Alternativen sind nicht ersichtlich.

Weitere Alternativen wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 20/6873:

Aus den Änderungen in den Artikeln 1 und 2, mit denen ein neuer Referenzpreis für Heizstrom (§ 5 Absatz 3 StromPBG (neu)) sowie ein neues Entlastungsverfahren für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und für Wärmekunden (§ 37a EWPPBG (neu)) sowie für Letztverbraucher von Strom (§ 12b StromPBG (neu)) eingeführt werden, ergibt sich zusätzlicher haushälterischer Erfüllungsaufwand. Für die Umsetzung der Regelung für Heizstrom (§ 5 Absatz 3 StromPBG (neu)) fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 200.000.000 Euro an. Für die Umsetzung der Regelung des § 37a EWPPBG (neu) fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 70.000.000 Euro an und für die Umsetzung der Regelung des § 12b StromPBG (neu) fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 10.000.000 Euro an.

Mehrbedarfe sind innerhalb der geltenden Titelansätze des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu finanzieren.

Da es sich bei der Zahlung von 2,5 Milliarden Euro zum Ausgleich für die Steigerungen indirekter Energiekosten an die Krankenhäuser (Artikel 5, jetzt Artikel 8) lediglich um eine andere Verwendung von bereits entsperren, aber noch nicht verausgabten Mitteln handelt, die für den Ausgleich von Energiekostensteigerungen der Krankenhäuser zur Verfügung stehen, entstehen durch die Regelung keine Mehrausgaben für den Bund.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

Zu Artikel 4 Nummer 1:

Durch die in § 100 Absatz 14 EEG 2023 enthaltene Regelung zum Anschluss von Solaranlagen entstehen keine Haushaltsausgaben.

Die Regelungen in § 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023 zu Biogas dienen der Vorsorge für eine möglicherweise drohende Gasmangellage im kommenden Winter. Es ist derzeit und aus der Erfahrung des letzten Winters nur sehr schwer vorhersehbar, in welchem Umfang die Möglichkeit der Mehrverstromung genutzt werden wird. Wird z. B. angenommen, dass sich die jährliche Biogasverstromung von derzeit 28 TWh durch die oben genannten Maßnahmen um rund 10 Prozent kurzfristig – das heißt ohne große bauliche Zusatzmaßnahmen für ein Jahr – erhöhen lässt, dann wären das knapp 3 TWh zusätzliche Stromerzeugung. Angesichts des derzeit relativ hohen Börsenstrompreises wäre dadurch mit höheren EEG-Differenzkosten in Höhe eines zwei bis niedrigen dreistelligen Millionenbetrags zu rechnen, da die Regelung nur auf ein Jahr befristet ist. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dieser Regelung im letzten Winter ist aber davon auszugehen, dass die zusätzliche Strommenge von 3 TWh ein absolutes Maximalszenario dar-

stellt. Hinzu kommt, dass unter dem EEG 2021 insbesondere in den letzten Ausschreibungsrunden nicht der gewünschte Zubau von Biomasse und Biogasanlagen erfolgt ist, der dem Mengengerüst und den darauf kalkulierten Kosten zugrunde liegt, daher fallen diese geringen Mehrkosten nicht ins Gewicht. Einer etwaige Mehrverstromung aufgrund der hier geplanten Regelungen, die nur im nächsten Winter erfolgen kann, korrespondiert daher mit den geringen Zuschlagszahlen und wird daher insgesamt im Kosten-Tableau des EEG 2021/2023 nicht zu Mehrkosten führen.

Zu Artikel 4 Nummer 2:

Aufgrund der Änderung von § 101 EEG 2023 fallen keine Haushaltskosten an.

Zu Artikel 5:

Durch die Änderungen des § 67 EnFG werden keine Haushaltsausgaben verursacht.

Zu Artikel 6:

Durch die Änderung des § 3 WindBG werden keine zusätzlichen Kosten zulasten des Klima- und Transformationsfonds verursacht. Die Maßnahmen dienen dazu, dass die sehr ambitionierten Ausbauziele erreicht werden. Die Ausschreibungsmengen werden nicht erhöht.

Zu Artikel 9:

Es fallen keine Haushaltskosten an.

E. Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6873:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Regelungsvorhaben der Artikel 1 bis 3 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 40,1 Millionen Euro. Davon entfallen rund 33,4 Millionen Euro auf die Umsetzung der Änderung des § 5 EWStG.

Der Erfüllungsaufwand durch die Regelungsvorhaben in Artikel 4 wurde bereits im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz berücksichtigt. Durch die Regelungsvorhaben in Artikel 5 entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 50.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem einmaligen Erfüllungsaufwand aufgrund der Regelungsvorhaben der Artikel 1 bis 3 entfallen rund 10,7 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Vorhaben der Artikel 1 bis 3 entsteht der Bundesverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 298.000 Euro. Dabei wurde bereits berücksichtigt, dass die Aufgaben der Prüfbehörde voraussichtlich durch einen Beliehenen durchgeführt werden. Zudem entfallen auf die Bundesverwaltung rund 340.000 Euro und auf die Länder- und Kommunalverwaltungen 1.360.000 Euro Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Änderung des § 5 EWSG.

Der Erfüllungsaufwand durch die Regelungsvorhaben in Artikel 4 wurde bereits im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz berücksichtigt. Durch das Vorhaben in Artikel 5 entsteht für die Verwaltung der Länder in den Jahren 2023 und 2024 Erfüllungsaufwand aufgrund der Sammlung und Prüfung der von den Krankenhäusern vorgelegten Nachweise und geltend gemachten Kosten der Energieberatung sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung in Höhe von 60.000 Euro. Außerdem entsteht den Ländern für die administrative Abwicklung der zusätzlichen Pauschalzahlung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von bis zu 18.000 Euro. Für das Bundesamt für Soziale Sicherung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von bis zu 5.000 Euro für die Abwicklung der Erstattung der Kosten der Energieberatung und von bis zu 1.000 Euro für die Abwicklung der zusätzlichen Pauschalzahlung.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist im jeweiligen Einzelplan zu finanzieren bzw. gegenzufinanzieren.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

Da der Änderungsantrag keine Trennung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft und Verwaltung vornimmt, wird auf den Besonderen Teil des Änderungsantrages verwiesen.

F. Weitere Kosten

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 20/6873:

Weitere Kosten entstehen absehbar durch die Änderungen nicht.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

Ob sich aus der Änderung des Gesetzentwurfs weitere Kosten ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 21. Juni 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Dr. Nina Scheer
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze

– Drucksache 20/6873 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p align="center">Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze</p>	<p align="center">Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze</p>
<p align="center">Vom ...</p>	<p align="center">Vom ...</p>
<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p align="center">Artikel 1</p>	<p align="center">Artikel 1</p>
<p align="center">Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes</p>	<p align="center">Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes</p>
<p>Das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... <i>[einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes]</i> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu Teil 4 folgende Angabe vorangestellt:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p align="center">„Teil 3a</p>	
<p align="center">Entlastung für atypische Minderverbräuche</p>	
<p>§ 37a Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigungen“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „Teil 2“ durch die Wörter „den Teilen 2 und 3a“ ersetzt.	
b) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „Referenzenergiepreis nach § 9 Absatz 3“ die Wörter „oder § 16 Absatz 3“ eingefügt.	
3. Dem § 3 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	3. un verändert
„Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Entnahmestellen, die dem Betrieb einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes dienen und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb dieser Anlage verwenden.“	
4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 9 Absatz 3 vorsieht“ eingefügt.	4. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 9 Absatz 3 vorsieht“ eingefügt.
	b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „und ungeachtet der Preisbremsen für den Letztverbraucher ein Preisvergleich lohnend sein kann“ eingefügt.
5. In § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden,“ gestrichen.	5. un verändert
6. Dem § 7 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:	6. Dem § 7 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) § 4 Absatz 2 ist auf Verträge, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 1] abgeschlossen werden, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Zugaben oder Vergünstigungen vereinbart werden dürfen.	„(5) § 4 Absatz 2 ist auf Verträge, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1] abgeschlossen werden, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Zugaben oder Vergünstigungen vereinbart werden dürfen.
(6) § 27 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 1] anstelle des Lieferanten dem Letztverbraucher der Missbrauch verboten ist und in § 27 Absatz 1	(6) § 27 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1] anstelle des Lieferanten dem Letztverbraucher der Missbrauch verboten ist und in § 27 Absatz 1

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Satz 2 anstelle der Arbeitspreise auf die Brutto-Beschaffungskosten abzustellen ist.“	Satz 2 anstelle der Arbeitspreise auf die Brutto-Beschaffungskosten abzustellen ist.“
7. Dem § 9 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
<p>„Der Differenzbetrag nach Satz 1 ergibt sich bei Tarifen mit zeitvariablen Arbeitspreisen aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. Wenn der gewichtete durchschnittliche Arbeitspreis nach Satz 3 am ersten Tag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat nicht ermittelt werden kann, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Vormonats abzustellen. Erfolgt eine Abrechnung erst nach Ablauf des Monats, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises eines Monats abweichend von Satz 4 auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis des Liefermonats abzustellen.“</p>	
8. § 10 wird wie folgt geändert:	8. § 10 wird wie folgt geändert:
<p>a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „zugelassenen Krankenhäusern“ durch das Wort „<i>Letztverbrauchern</i>“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „bei zugelassenen Krankenhäusern“ durch die Wörter „dabei ist bei Letztverbrauchern“ ersetzt und wird das Wort „ist“ vor den Wörtern „der Jahresverbrauch“ gestrichen.</p>
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
<p>aa) In Satz 3 wird die Angabe „1. März“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt, werden die Wörter „der Anspruch danach entsteht“ durch die Wörter „leitungsgebundenes Erdgas zum Betrieb einer KWK-Anlage nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erstmals danach bezogen wird oder die erforderlichen Informationen erst danach vorliegen“ ersetzt und wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „hierüber“ eingefügt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Abweichend von Satz 3 ist ein Letztverbraucher im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 verpflichtet, anstelle seines Lieferanten seinen Messstellenbetreiber zu informieren.“	
cc) In Satz 5 werden die Wörter „der Pflicht nach Satz 3 nicht nachkommen“ durch die Wörter „die Pflicht nach den Sätzen 3 oder 4 noch nicht erfüllt haben“ ersetzt.	
dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Wird die Pflicht nach den Sätzen 3 oder 4 fristgerecht erfüllt, so ist die vorläufige Reduktion der Jahresverbrauchsmenge nach Satz 5 rückwirkend zu korrigieren. Wird die Pflicht nach den Sätzen 3 oder 4 erst nach Fristablauf erfüllt, so ist die vorläufige Reduktion der Jahresverbrauchsmenge nach Satz 5 nur hinsichtlich zukünftiger Kalendermonate zu korrigieren, dabei bleibt für vergangene und bereits begonnene Kalendermonate die vorläufige Reduktion der Jahresverbrauchsmenge nach Satz 5 bestehen.“	
9. <i>In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und der zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 3 vorsieht“ eingefügt.</i>	9. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und der zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 3 vorsieht“ eingefügt.
	b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „und ungeachtet der Preisbremsen für den Kunden ein Preisvergleich lohnend sein kann“ eingefügt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird aufgehoben.	
b) Absatz 4 wird Absatz 3.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
11. § 18 wird wie folgt geändert:	11. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe a wird das Wort „in“ durch die Wörter „in dem“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe b wird das Wort „in“ durch die Wörter „in dem“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(3) Wenn ein Letztverbraucher oder Kunde in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig ist, sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und ist die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht überschritten werden darf. Wenn der Letztverbraucher oder Kunde ausschließlich in den wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 2 tätig ist, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.“</p>	
c) In Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist“ eingefügt.	
12. § 19 wird wie folgt geändert:	12. § 19 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
<p>„(5) <i>Der Feststellungsbescheid der Prüfbehörde ergeht mit Wirkung</i> gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, den Lieferanten sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Beantragt ein Letztverbraucher oder Kunde für sich und im Namen der jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen eine Feststellung nach Absatz 1, gilt die Bekanntgabe gegenüber dem Kunden als Bekanntgabe gegenüber den verbundenen Unternehmen.“</p>	<p>„(5) Die Prüfbehörde gibt den Bescheid gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, den Lieferanten sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bekannt. Beantragt ein Letztverbraucher oder Kunde für sich und im Namen der jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen eine Feststellung nach Absatz 1, gilt die Bekanntgabe gegenüber dem Kunden als Bekanntgabe gegenüber den verbundenen Unternehmen.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) Absatz 7 wird durch die folgende Absätzen 7 bis 12 ersetzt:	b) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 bis 12 ersetzt:
<p>„(7) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben des Letztverbrauchers oder Kunden in der Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem <i>Feststellungsbescheid</i> auch die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes anzuordnen.</p>	<p>„(7) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben des Letztverbrauchers oder Kunden in der Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem Bescheid gegenüber dem Lieferanten auch die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs nach § 12 Absatz 2a des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 1a dieses Gesetzes sowie die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes anzuordnen.</p>
<p>(8) Lieferanten <i>sind verpflichtet</i>, konkrete Anhaltspunkte, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis in Textform zu melden.</p>	<p>(8) Sofern einem Lieferanten Umstände zur Kenntnis gelangen, die konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bieten, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, ist er verpflichtet, diese Umstände der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis in Textform zu melden. Im Falle eines Letztverbrauchers nach § 7 trifft die Pflicht den Beauftragten.</p>
<p>(9) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, so soll die Prüfbehörde auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die entsprechenden Feststellungen treffen. Die Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfbehörde kann bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen absoluten und relativen Höchstgrenzen dienlich sind, bei dem entlasteten Letztverbraucher oder Kunden und bei den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen sowie bei dessen Lieferanten anfordern. Im Fall einer Aufforderung nach Satz 3 sind Letztverbraucher und Kunden, die für sich oder die mit</p>	<p>(9) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, und hat der Letztverbraucher oder Kunde noch keine Mitteilung nach § 22 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes gegenüber der Prüfbehörde abgegeben, so soll die Prüfbehörde auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die entsprechenden Feststellungen treffen. Die Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfbehörde kann bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen absoluten und relativen Höchstgrenzen dienlich sind, bei dem entlasteten Letztverbraucher oder Kunden und bei den mit ihnen jeweils verbundenen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>ihnen jeweils verbundenen Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, verpflichtet, der Prüfbehörde die zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>Unternehmen sowie bei dessen Lieferanten anfordern; bei einem Letztverbraucher nach § 7 können diese Informationen auch bei dem Beauftragten angefordert werden. Im Fall einer Aufforderung nach Satz 3 sind Letztverbraucher und Kunden, die für sich oder die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, verpflichtet, der Prüfbehörde die zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 unverzüglich vorzulegen.</p>
<p>(10) Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme die nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze, kann die Prüfbehörde den Letztverbraucher oder Kunden und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde auszukehren. Soweit der Letztverbraucher oder Kunde oder eines der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 nachkommt, erlischt der Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 1a dieses Gesetzes.</p>	<p>(10) Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme die nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze, kann die Prüfbehörde anstelle der Anordnungen nach Absatz 7 den Letztverbraucher oder Kunden und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen auf zivilrechtlichem Weg oder durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde oder den Bund auszukehren. Soweit der Letztverbraucher oder Kunde oder eines der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 nachkommt, erlischt der Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 1a dieses Gesetzes; hierauf ist im Rahmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 hinzuweisen.</p>
<p>(11) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 festgestellte Höchstgrenze von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung eines Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes ab oder hat ein Letztverbraucher oder Kunde bis zur Feststellung nach Absatz 9 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes abgegeben, ist der Letztverbraucher oder Kunde verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des <i>Feststellungsbescheides</i> und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine Selbsterklärung</p>	<p>(11) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 festgestellte Höchstgrenze von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung eines Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes ab oder hat ein Letztverbraucher oder Kunde bis zur Feststellung nach Absatz 9 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes abgegeben, ist der Letztverbraucher oder Kunde verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes abzugeben. Kommt der Letztverbraucher oder Kunde seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Lieferanten die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im <i>Feststellungsbescheid</i> nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes und § 20 Absatz 3 bleiben unberührt.</p>	<p>Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Strompreisbremsegesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes abzugeben. Kommt der Letztverbraucher oder Kunde seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Lieferanten, im Fall eines Letztverbrauchers nach § 7 der Beauftragte, die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im Bescheid nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes und § 20 Absatz 3 bleiben unberührt.</p>
<p>(12) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellungen und Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>	<p>(12) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>13. § 20 wird wie folgt geändert:</p>	<p>13. § 20 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die Monate“ durch die Wörter „Lieferungen in den Monaten“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>	<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>
<p>„(1a) Der Lieferant <i>ist berechtigt und verpflichtet, die</i> dem Letztverbraucher oder Kunden gewährten <i>Entlastungsbeträge zurückzufordern</i>, soweit <i>diese</i> die nach § 19 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenzen <i>überschreiten und soweit dieser Anspruch nicht</i> bereits durch oder aufgrund der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 <i>Buchstabe a</i> des Strompreisbremsegesetzes auf die Prüfbehörde übergegangen <i>ist</i>.“</p>	<p>„(1a) Der Lieferant und im Falle eines Letztverbrauchers nach § 7 der Beauftragte hat gegen den Letztverbraucher oder Kunden einen Anspruch auf Rückzahlung des dem Letztverbraucher oder Kunden gewährten Entlastungsbetrages, soweit dieser Betrag die im Bescheid nach § 19 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenzen überschreitet. Der Lieferant muss den Anspruch nach Satz 1 bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 geltend machen, es sei denn, der Anspruch ist bereits durch oder aufgrund der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a des Strompreisbremsegesetzes auf die Prüfbehörde oder den Bund übergegangen.“</p>
<p>c) In Absatz 2 <i>in dem Satzteil</i> vor Nummer 1 <i>wird die Angabe</i> „2021“ <i>durch die Angabe</i> „2023“ <i>ersetzt und werden die Wörter</i> „der Nichtmitteilung nach § 22 Absatz 2“ <i>durch die Wörter</i> „einer nach § 22 Absatz 2 erforderlichen, jedoch nicht fristgerecht erfolgten Mitteilung“ <i>ersetzt</i>.</p>	<p>c) In Absatz 2 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>„(2) Ein Lieferant, der einen Letztverbraucher oder Kunden an einer Netzentnahmestelle am 31. Dezember 2023 beliefert hat, muss unverzüglich nach der Mitteilung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 oder einer nach § 22 Absatz 2 erforderlichen, jedoch nicht fristgerecht erfolgten Mitteilung, spätestens aber bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 dem Letztverbraucher oder Kunden eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge verbunden mit einer Auflistung etwaiger Rückforderungsansprüche nach diesem Gesetz oder nach dem Strompreisbremsegesetz zukommen lassen, die netzentnahmestellenbezogen.“</p>
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
<p>„(4) Soweit ein Rückforderungsanspruch des Lieferanten nach Absatz 1a durch oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a des Strompreisbremsegesetzes auf die Prüfbehörde übergeht, kann <i>sie</i> gewährte Entlastungen, die die festgestellten Höchstgrenzen übersteigen, durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt vom Letztverbraucher oder Kunden zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>	<p>„(4) Soweit ein Rückforderungsanspruch des Lieferanten nach Absatz 1a durch oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a des Strompreisbremsegesetzes auf die Prüfbehörde oder den Bund übergeht, kann die Prüfbehörde gewährte Entlastungen, die die festgestellten Höchstgrenzen übersteigen, auch durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt vom Letztverbraucher oder Kunden zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>
14. In § 22 Absatz 1 Nummer 2 werden dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Fall des § 19 Absatz 11 Satz 1 einen Monat nach Bekanntgabe des <i>Feststellungsbescheides</i> nach § 19 Absatz 9 Satz 1, andernfalls“ vorangestellt.	14. In § 22 Absatz 1 Nummer 2 werden dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Fall des § 19 Absatz 11 Satz 1 einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 19 Absatz 9 Satz 1, andernfalls“ vorangestellt.
15. In § 23 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 15 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.	15. u n v e r ä n d e r t
16. In § 25 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 46“ die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.	16. u n v e r ä n d e r t
17. § 27 wird wie folgt geändert:	17. § 27 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 7 wird nach dem Wort „Rechtfertigung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„ <i>Widerspruch und Anfechtungsklage</i> gegen die Abstellungsverfügungen nach Satz 2 oder die Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“	„ Rechtsbehelfe gegen die Abstellungsverfügungen nach Satz 2 oder die Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“
18. § 29 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:	
<p>„3. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent der Summe des nach diesem Gesetz, dem Strompreisbremsegesetz und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm insgesamt erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Dabei soll die Höhe der Investition zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele leisten, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2002, S. 159), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, genannt sind.	
4. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.“	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen, die Prüfbehörde kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes absehen.“	
19. § 29a wird wie folgt geändert:	19. § 29a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable und vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind.“	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden <i>nach den Wörtern</i> „Darüber hinaus darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ <i>eingefügt</i> .	b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Darüber hinaus darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens nach Absatz 1 eine Vergütung erhalten “ durch die Wörter „ Darüber hinaus darf vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 keinem Mit-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	glied der Geschäftsleitung des Unternehmens nach Absatz 1 eine Vergütung gewährt werden“ ersetzt.
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
<p>„(4) Ein Unternehmen, das eine Entlassungssumme von mehr als 50 Millionen Euro bezieht, darf abweichend von Absatz 1 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.“</p>	<p>„(4) Ein Unternehmen, das eine Entlassungssumme von mehr als 50 Millionen Euro bezieht, darf abweichend von Absatz 1 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren. Vor dem 1. Januar 2023 vereinbarte, beschlossene oder entstandene, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht ausgezahlte Boni oder andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen oder über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes dürfen vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 oder, bei Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs nach § 1 Absatz 2, bis zum Ablauf des 30. April 2024 nicht ausgezahlt werden.“</p>
d) <i>In Absatz 5 werden die Wörter „im Jahr 2023“ durch die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ ersetzt.</i>	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Wortlaut werden die Wörter „im Jahr 2023“ durch die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Vor dem 1. Januar 2023 vereinbarte, beschlossene oder entstandene, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 noch nicht ausgezahlte Dividenden oder sonstige, vertraglich oder

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	gesetzlich nicht geschuldete Gewinnausschüttungen dürfen vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 oder, bei Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs nach § 1 Absatz 2, bis zum Ablauf des 30. April 2024 nicht ausgezahlt werden.“
e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Unternehmen können in Textform gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz mit einer Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Im Fall der Ausübung des Verzichts nach Satz 1 sind bereits erhaltene Entlastungsbeträge, die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigen, unverzüglich zu erstatten.“	„(6) Unternehmen können in Textform gegenüber der Prüfbehörde bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz mit einer Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Im Fall der Ausübung des Verzichts nach Satz 1 sind bereits erhaltene Entlastungsbeträge, die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigen, unverzüglich zu erstatten.“
f) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:	f) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:
„(8) Unternehmen im Sinne dieses Paragraphen sind	„(8) Im Sinne dieses Paragraphen ist oder sind
1. Unternehmen nach § 2 Nummer 13, soweit sie selbst eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen,	1. „Unternehmen“
	a) Unternehmen nach § 2 Nummer 13, soweit sie selbst eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen,
	b) verbundene Unternehmen nach § 2 Nummer 16 einschließlich der Muttergesellschaft, soweit die von ihnen nach § 2 Nummer 16 beherrschten oder gehaltenen Unternehmen insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen;
2. verbundene Unternehmen nach § 2 Nummer 16 einschließlich der Muttergesellschaft, soweit die von ihnen nach	2. „gewähren“, das Versprechen, das Auszahlen, das Begründen, auch in

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<i>§ 2 Nummer 16 beherrschten oder gehaltenen Unternehmen insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen.</i>	bedingter oder sonstiger Form, und das Inaussichtstellen.
(9) Die Prüfbehörde hat die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungssumme entsprechend § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 zurückzufordern, soweit die Absätze 1 bis 5 nicht eingehalten wurden.“	(9) u n v e r ä n d e r t
20. § 32 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der mengengewichteten Differenz“ durch die Wörter „dem mengengewichteten Durchschnitt“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der mengengewichteten Differenz“ durch die Wörter „dem mengengewichteten Durchschnitt“ ersetzt.	
21. § 33 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. die Anzahl der Unternehmen, auf die die Bestimmungen einer nach § 39 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung anzuwenden sind.“	
22. Dem Teil 4 wird folgender Teil 3a vorangestellt:	22. Dem Teil 4 wird folgender Teil 3a vorangestellt:
„Teil 3a	„Teil 3a
Entlastung für atypische Minderverbräuche	Entlastung für atypische Minderverbräuche
§ 37a	§ 37a
Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung	Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung
(1) Ein Letztverbraucher, der im Wege der registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird, oder ein mit	(1) Ein Letztverbraucher, der im Wege der registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird, oder ein mit

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Wärme belieferteter Kunde, der die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, kann bei der Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn	Wärme belieferteter Kunde, der die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt, kann bei der Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn
1. er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021 <i>Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die infolge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat,</i>	1. er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021
	a) Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe, die infolge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat, oder,
	b) Versicherungsleistungen erhalten hat, die einem Erhalt von Mitteln aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ nach Buchstabe a entgegenstehen,
2. er nachweist, dass sein Verbrauch von leistungsgebundenem Erdgas oder von Wärme, der von dem zuständigen Messstellenbetreiber oder dem Wärmeversorgungsunternehmen an seinen Entnahmestellen für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 gemessen wurde, um jeweils mindestens 50 Prozent niedriger war, als sein Verbrauch von leistungsgebundenem Erdgas oder von Wärme, der für den Zeitraum des Kalenderjahres 2019 gemessen wurde,	2. er nachweist, dass sein Verbrauch von leistungsgebundenem Erdgas oder von Wärme, der von dem zuständigen Messstellenbetreiber oder dem Wärmeversorgungsunternehmen an seinen Entnahmestellen für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 gemessen wurde, um jeweils mindestens 40 Prozent niedriger war, als sein Verbrauch von leistungsgebundenem Erdgas oder von Wärme, der für den Zeitraum des Kalenderjahres 2019 gemessen wurde,
3. er erklärt, dass er sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten <i>und</i>	3. er erklärt, dass er sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten; an die Stelle der Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, sofern das Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, sowie die Höchstgrenze nach § 18

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sofern das Unternehmen im Fischerei- oder Aquakultursektor tätig ist,
<p>4. sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 10.000 Euro überschreitet.</p>	<p>4. sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 10 000 Euro überschreitet und</p>
	<p>5. im Rahmen der Gewährung des zusätzlichen Entlastungsbetrages die Vorgaben der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.</p>
<p>Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheides.</p>	<p>Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheides.</p>
<p>(2) Der zusätzliche Entlastungsbetrag nach Absatz 1 wird für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme getrennt ermittelt, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 für den betreffenden Energieträger jeweils vorliegen. Der zusätzliche Entlastungsbetrag ergibt sich als Produkt aus der originären Entlastungssumme nach Satz 3, der Höhe des Ausgleichfaktors nach Satz 4 und dem Anpassungsfaktor nach Satz 5. Die originäre Entlastungssumme ist die Summe der dem Letztverbraucher oder Kunden bis zum Ablauf des 31. August 2023 durch den Lieferanten an allen seinen Entnahmestellen nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge. Der Ausgleichfaktor beträgt 1,5. Der Anpassungsfaktor entspricht der Differenz, die sich rechnerisch ergibt, wenn der an allen Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder des Kunden gemessene Verbrauch im Kalenderjahr 2019 durch den an allen diesen Entnahmestellen gemessenen Verbrauch im Kalenderjahr 2021 dividiert wird und sodann von dem sich hieraus ergebenden Quotienten der Wert 1 abgezogen wird.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(3) Der Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags kann ab dem 1. September 2023 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bei der Prüfbehörde gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den Anspruch fest. Die Prüfbehörde übermittelt dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2023, das Ergebnis der Prüfung.</p>	<p>(3) Der Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags kann ab dem 1. September 2023 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bei der Prüfbehörde gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den Anspruch fest. Die Prüfbehörde übermittelt dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, das Ergebnis der Prüfung.</p>
<p>(4) Der Antrag nach Absatz 1 muss die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten und im Antrag sind insbesondere folgende Angaben zu machen:</p>	<p>(4) Der Antrag nach Absatz 1 muss die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten und im Antrag sind insbesondere folgende Angaben zu machen:</p>
<p>1. die IBAN eines auf den Namen des Antragstellers laufenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz und Niederlassung in Deutschland,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Höhe der originären Entlastungssumme nach Absatz 2 Satz 3,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Höhe des beantragten zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 3,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Höhe der jeweiligen Verbräuche und Minderverbräuche für leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme in den Jahren 2021 und 2019 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. alle erhaltenen Rechnungen für leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme im Entlastungszeitraum bis zum Ablauf des 31. August 2023 sowie in den Jahren 2021 und 2019,</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. die Erklärung, dass die vorgelegten Rechnungen nach Nummer 5 vollständig sind,</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>7. die Erklärung, dass die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entlastungssumme voraussichtlich nicht überschritten wird,</p>	<p>7. die Erklärung, dass die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entlastungssumme voraussichtlich nicht überschritten wird; an die Stelle der Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, sofern das Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, sowie die Höchstgrenze</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sofern das Unternehmen im Fischerei- oder Aquakultursektor tätig ist,
8. eine Liste aller mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach	8. eine Liste aller mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach
a) dem die jeweiligen Entnahmestellen beliefernden Lieferanten und	a) u n v e r ä n d e r t
b) dem an der jeweiligen Entnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag, und	b) dem an der jeweiligen Entnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag, und
9. die sonstigen von der Unternehmensgruppe des Antragstellers erhaltenen Geldbeträge bis zum Ablauf des 31. August 2023 aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 4 und deren Summen.	9. u n v e r ä n d e r t
(5) Der Antragsteller hat der Prüfbehörde mit seinem Antrag alle für die Ermittlung des zusätzlichen Entlastungsbetrags erforderlichen Informationen und Nachweise zu übermitteln. Die Prüfbehörde kann zur Plausibilisierung erforderliche zusätzliche Informationen vom Antragsteller anfordern.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zu den vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen sowie Fristen, festzulegen.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Festsetzung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt gemeinsam für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme sowie für Strom nach § 12b des Strompreisbremsegesetzes durch die Prüfbehörde. Die Prüfbehörde veranlasst die Auszahlung durch die Bundeskasse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Zahlungsverfahrens festzulegen.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der Antragsteller seiner Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 2 nicht nachkommt. Sofern der Antragsteller seiner Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 2 nachkommt, hat er den Betrag, um den die	(8) Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der Antragsteller seiner Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 2 nicht nachkommt. Sofern der Antragsteller seiner Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 2 nachkommt, hat er den Betrag, um den die

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Entlastungssumme über <i>2 Millionen Euro</i> liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastung zurückzuzahlen.“	Entlastungssumme über der jeweils anzuwendenden Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastung zurückzuzahlen.“
23. § 38 wird wie folgt geändert:	23. § 38 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 2 <i>wird wie folgt geändert:</i>	aa) In Nummer 2 werden die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 2, oder“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 oder § 7 Absatz 5, oder entgegen“ ersetzt und werden nach dem Wort „gewährt“ die Wörter „oder vereinbart“ eingefügt.
aaa) <i>Die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 2, oder“ werden durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 oder § 7 Absatz 5, oder entgegen“ ersetzt.</i>	aaa) entfällt
bbb) <i>Nach dem Wort „gewährt“ werden die Wörter „oder vereinbart“ eingefügt.</i>	bbb) entfällt
bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Nummer 4 werden die Wörter „einen dort genannten Arbeitspreis erhöht“ durch ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 7 Absatz 6, einen dort genannten Arbeitspreis oder die Brutto-Beschaffungskosten erhöht oder“ ersetzt.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. entgegen § 37a Absatz 4 Nummer 8 oder 9 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht.“	„5. entgegen § 37a Absatz 4 Nummer 8 oder Nummer 9 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht.“
b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „1, 3 und 5“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „1, 3 und 5“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 die Prüfbehörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 1a des Strompreisbremsegesetzes hierfür bestimmte Bundesbehörde und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 das Bundeskartellamt.“	
24. In § 39 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ die Wörter „oder § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.	24. u n v e r ä n d e r t
25. In Anlage 1 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „> 0:“ durch die Angabe „> 0):“ ersetzt.	25. u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Strompreisbremsegesetzes	Änderung des Strompreisbremsegesetzes
Das Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>In der Inhaltsübersicht wird der Angabe zu Teil 3 folgende Angabe vorangestellt:</i>	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 11a Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen bei Schienenbahnen “.
	b) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 30a Selbsterklärung von Schienenbahnen “.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	c) Der Angabe zu Teil 3 wird folgende Angabe vorangestellt:
„Teil 2a	u n v e r ä n d e r t
Entlastung für atypische Minderverbräuche	u n v e r ä n d e r t
§ 12b Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung“.	§ 12b u n v e r ä n d e r t
2. In § 2 Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „Teil 2“ durch die Angaben „den Teilen 2 und 2a“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 5 wird wie folgt geändert:	3. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 2 werden die Wörter „Sätzen 3 bis 5 und Absatz 2“ durch die Wörter „Sätzen 3 bis 6 und den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „am ersten Tag eines Kalendermonats“ das Wort „vertraglich“ gestrichen und werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 oder 3“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 oder 3“ ersetzt.	
dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:	
„Erfolgt die Abrechnung erst nach Ablauf des Kalendermonats, ist für die Bestimmung des gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises dieses Kalendermonats abweichend von Satz 5 auf den mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis dieses Kalendermonats und nicht des Vormonats abzustellen.“	
ee) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „Sätzen 3 bis 5 und Absatz 2“ durch die Wörter „Sätzen 3 bis 6 und den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	b) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>„Sofern nicht Messdaten für mindestens drei volle, dem 31. Dezember 2021 folgende, Kalendermonate verfügbar sind, kann für die Einordnung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 für die jeweilige Netzentnahmestelle die aktuellste, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegende Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach § 13 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung zu Grunde gelegt werden.“</p>	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
<p>„(3) <i>Dient</i> eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 <i>ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder einer Stromheizung, beträgt der Referenzpreis abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 28 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassenen Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer. Dient eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht oder nicht ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder Stromheizung und wird diese Netzentnahmestelle über einen tageszeitvariablen Tarif beliefert, der einen Schwachlast- oder Niedertarif und einen Hochtarif vorsieht, ergibt sich der für diese Netzentnahmestelle maßgebliche Referenzpreis einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassenen Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aus dem gewichteten Durchschnitt von 28 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarifs innerhalb einer Woche, und 40 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Hochtarifs innerhalb einer Woche.</i>“</p>	<p>„(3) Wird eine Netzentnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 über einen tageszeitvariablen Tarif beliefert, der einen Schwachlast- oder Niedertarif und einen Hochtarif vorsieht, ergibt sich der für diese Netzentnahmestelle maßgebliche Referenzpreis für Netzentnahmen ab dem 1. August 2023 einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassenen Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aus dem gewichteten Durchschnitt von 28 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarifs innerhalb einer Woche, und 40 Cent je Kilowattstunde, gewichtet mit der zeitlichen Gültigkeit des Hochtarifs innerhalb einer Woche. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind abweichend von § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes dazu berechtigt, die zusätzliche Entlastung, die sich für den Zeitraum von August bis Dezember 2023 aus der Differenz der Referenzpreise nach Satz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 berechnen, bis zum 31. Dezember 2023 auch im Wege einer einmaligen Entlastung zu gewähren. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat den Letztverbraucher im Rahmen seiner Informationspflicht nach § 12 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes darüber zu informieren, sofern es die zusätzliche Entlastung nach Satz 2 im Wege einer einmaligen Entlastung im Sinne von Satz 2 und nicht über die monatliche Entlastung nach § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes gewährt.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
4. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:	4. § 6 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Nummer 1 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.</i>	a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
	bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
	aaa) Den Wörtern „Schienenbahnen 90 Prozent der Netzentnahme“ werden die Wörter „Netzentnahmestellen von“ vorangestellt.
	bbb) In Buchstabe a werden nach dem Wort „wurde“ die Wörter „geteilt durch zwölf,“ eingefügt.
	ccc) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
	„b) für das Kalenderjahr 2023 aufgrund der aktuellen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegenden Jahresverbrauchsprognose geteilt durch zwölf prognostiziert wurde.“
b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Für Netzentnahmestellen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, an denen während des Entlastungszeitraums eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe oder eine Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge in Betrieb genommen wird, die ohne eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, ist bei der Ermittlung des Entlastungskontingents eine angepasste Jahresverbrauchsprognose nach § 13 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung für den verbleibenden Entlastungszeitraum zugrunde zu legen, wenn der Betreiber der Wärmepumpe oder der Ladeeinrichtung die Verwendung dieses zusätzlichen Verbrauchsgäräts dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes nach § 19 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung mitgeteilt hat.“	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
5. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	5. un verändert
„3a. § 22a mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass anstelle des Erstattungsanspruchs des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 20 der Anspruch des sonstigen Letztverbrauchers nach Absatz 1 Gegenstand des Vorauszahlungsanspruchs ist,“.	
6. In § 8 Nummer 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6 Satz 4“ ersetzt.	6. un verändert
7. <i>In § 9 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist“ eingefügt.</i>	7. § 9 wird wie folgt geändert
	a) In Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist“ eingefügt.
	b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(7) EBITDA im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände ohne einmalige Wertminderungen. Das EBITDA ist in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Grundsätzen der Rechnungslegung und ordnungsgemäßen Buchführung zu ermitteln, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, sonstige betriebliche Erträge, wie etwa Versicherungserstattungen oder Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen in den Vorjahren nicht eliminiert werden dürfen und Finanzinstrumente, die schwebende, unter Umständen noch nicht realisierte Erlöse oder Verluste aus Erdgas- oder Stromgeschäften enthalten, zu berücksichtigen sind. Die zur Ermittlung des EBITDA angewandten Grundsätze und Methoden sind stetig beizubehalten. Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil eines Konzerns oder eines Unternehmens-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	verbunds sind, ist auf das EBITDA der juristischen Person abzustellen, die die Förderung erhält.“
8. Dem § 10 werden die folgenden Sätze angefügt:	8. Dem § 10 werden die folgenden Sätze angefügt:
<p>„Bestimmt sich das Entlastungskontingent für Schienenbahnen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a anhand des im Jahr 2021 verbrauchten Stromverbrauchs, dann erfolgt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten nach der Anlage 1 mit der Maßgabe, dass abweichend von Anlage 1 Nummer 1 letzte Tabellenzeile der Wert ab dem Monat September 2022 auf 90 Prozent zu begrenzen ist. Bestimmt sich das Entlastungskontingent für Schienenbahnen entsprechend § 6 Nummer 3 Buchstabe b anhand des für das Jahr 2023 prognostizierten Stromverbrauchs, dann erfolgt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten mit der Maßgabe, dass abweichend von Anlage 1 Nummer 1 letzte Tabellenzeile der für den jeweiligen Monat im Jahr 2023 gemäß § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b prognostizierte <i>Verbrauch</i> von Bahnstrom anzusetzen ist und der Wert ab dem Monat September 2022 auf 90 Prozent zu begrenzen ist. Für Schienenbahnen, die im Jahr 2021 keinen Strom verbraucht haben, ist abweichend von Anlage 1 Nummer 1 vorletzte Tabellenzeile der von der Bundesnetzagentur für das Jahr 2021 ermittelte Durchschnittspreis für Bahnstrom im Eisenbahnmarkt in Höhe von 12,2 Cent pro Kilowattstunde anzusetzen.“</p>	<p>„Bestimmt sich das Entlastungskontingent für Schienenbahnen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a anhand des im Jahr 2021 verbrauchten Stromverbrauchs, dann erfolgt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten nach der Anlage 1 mit der Maßgabe, dass abweichend von Anlage 1 Nummer 1 letzte Tabellenzeile der Wert ab dem Monat September 2022 auf 90 Prozent zu begrenzen ist. Bestimmt sich das Entlastungskontingent für Schienenbahnen entsprechend § 6 Nummer 3 Buchstabe b anhand des für das Jahr 2023 prognostizierten Stromverbrauchs, dann erfolgt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten mit der Maßgabe, dass abweichend von Anlage 1 Nummer 1 letzte Tabellenzeile der für den jeweiligen Monat im Jahr 2023 gemäß § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b prognostizierte Stromverbrauch von Bahnstrom anzusetzen ist und der Wert ab dem Monat September 2022 auf 90 Prozent zu begrenzen ist. Für Schienenbahnen, die im Jahr 2021 keinen Strom verbraucht haben, ist abweichend von Anlage 1 Nummer 1 vorletzte Tabellenzeile der von der Bundesnetzagentur für das Jahr 2021 ermittelte Durchschnittspreis für Bahnstrom im Eisenbahnmarkt in Höhe von 6,36 Cent pro Kilowattstunde anzusetzen. Die für die jeweilige Netzentnahmestelle einer Schienenbahn pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze beträgt 0 Euro, wenn eine Schienenbahn bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 30a Absatz 2 abgegeben hat.“</p>
9. § 11 wird wie folgt geändert:	9. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
<p>„(5) <i>Der Feststellungsbescheid der Prüfbehörde ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Beantragt ein Letztverbraucher oder Kunde für sich und im Namen der jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen eine Feststellung nach Absatz 1, gilt die Bekanntgabe</i></p>	<p>„(5) Die Prüfbehörde gibt den Bescheid gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bekannt. Beantragt ein Letztverbraucher oder Kunde für sich und im Namen der jeweils mit ihm verbundenen Unternehmen eine Feststellung</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
gegenüber dem Kunden als Bekanntgabe gegenüber den verbundenen Unternehmen.“	nach Absatz 1, gilt die Bekanntgabe gegenüber dem Kunden als Bekanntgabe gegenüber den verbundenen Unternehmen.“
b) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 bis 12 ersetzt:	b) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 bis 12 ersetzt:
<p>„,(7) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben des Letztverbrauchers oder Kunden in der Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremengesetzes abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem <i>Feststellungsbescheid</i> auch die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremengesetzes anzuordnen.</p>	<p>„(7) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben des Letztverbrauchers oder Kunden in der Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremengesetzes abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem Bescheid gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremengesetzes sowie die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremengesetzes anzuordnen.</p>
<p>(8) Elektrizitätsversorgungsunternehmen <i>sind verpflichtet</i>, konkrete Anhaltspunkte, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis in Textform zu melden.</p>	<p>(8) Sofern einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen Umstände zur Kenntnis gelangen, die konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bieten, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, ist es verpflichtet, diese Umstände der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis in Textform zu melden.</p>
<p>(9) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, so soll die Prüfbehörde auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die entsprechenden Feststellungen treffen. Die Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfbehörde kann bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen absoluten und relativen Höchstgrenze dienlich sind, bei dem entlasteten <i>Letzterbrau-</i></p>	<p>(9) Liegen der Prüfbehörde konkrete Anhaltspunkte vor, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen überschritten worden sind, und hat der Letztverbraucher oder Kunde noch keine Mitteilung nach § 30 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes gegenüber der Prüfbehörde abgegeben, so soll die Prüfbehörde auch ohne Antrag ein Verfahren nach Absatz 1 einleiten und die entsprechenden Feststellungen treffen. Die Absätze 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Prüfbehörde kann bereits vor Einleitung des Verfahrens nach Satz 1 weitergehende Informationen, die zur</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p><i>cher</i> oder Kunden und bei den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen sowie bei dessen Elektrizitätsversorgungsunternehmen anfordern. Im Fall einer Aufforderung nach Satz 3 sind Letztverbraucher und Kunden, die für sich oder die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, verpflichtet, der Prüfbehörde die zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>Feststellung der jeweiligen absoluten und relativen Höchstgrenze dienlich sind, bei dem entlasteten Letztverbraucher oder Kunden und bei den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen sowie bei dessen Elektrizitätsversorgungsunternehmen anfordern; bei einem sonstigen Letztverbraucher nach § 7 können diese Informationen auch bei dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber angefordert werden. Im Fall einer Aufforderung nach Satz 3 sind Letztverbraucher und Kunden, die für sich oder die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen einen Anspruch auf Entlastung von mehr als 2 Millionen Euro geltend machen wollen, verpflichtet, der Prüfbehörde die zur Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen erforderlichen Informationen nach den Absätzen 2 bis 5 unverzüglich vorzulegen.</p>
<p>(10) Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme die nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze, kann die Prüfbehörde den Letztverbraucher oder Kunden und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde auszukehren. Soweit der Letztverbraucher oder Kunde oder eines der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 nachkommt, erlischt der Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes.</p>	<p>(10) Überschreitet die bislang gewährte Entlastungssumme die nach Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze, kann die Prüfbehörde anstelle der Anordnungen nach Absatz 7 den Letztverbraucher oder Kunden und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen auf zivilrechtlichem Weg oder durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt auffordern, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde oder den Bund auszukehren. Soweit der Letztverbraucher oder Kunde oder eines der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 nachkommt, erlischt der Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes; hierauf ist im Rahmen der Zahlungsaufforderung nach Satz 1 hinzuweisen.</p>
<p>(11) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 festgestellte Höchstgrenze von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung eines <i>Letztverbraucher</i> oder Kunden nach § 30 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes ab oder hat ein Letztverbraucher oder <i>Kunden</i> bis zur Feststellung nach Absatz 9 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 dieses Gesetzes</p>	<p>(11) Weicht die nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 festgestellte Höchstgrenze von der zuletzt eingereichten Selbsterklärung eines Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes ab oder hat ein Letztverbraucher oder Kunde bis zur Feststellung nach Absatz 9 Satz 1 keine Selbsterklärung nach § 30</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>oder nach § 22 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abgegeben, ist der Letztverbraucher oder <i>Kunden</i> verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des <i>Feststellungsbescheides</i> und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abzugeben. Kommt der Letztverbraucher oder <i>Kunden</i> seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im <i>Feststellungsbescheid</i> nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abgegeben, ist der Letztverbraucher oder Kunde verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine Selbsterklärung nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes abzugeben. Kommt der Letztverbraucher oder Kunde seiner Pflicht nach Satz 1 nicht fristgerecht nach, so stellen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, im Falle eines sonstigen Letztverbrauchers nach § 7 die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 1 ist im Bescheid nach Absatz 1 oder Absatz 9 Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes bleiben unberührt.</p>
<p>(12) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellungen und Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>	<p>(12) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>10. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:</p>
	<p>„§ 11a</p>
	<p>Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen bei Schienenbahnen</p>
	<p>(1) Auf Antrag einer Schienenbahn stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen die für die Schienenbahn anzuwendende Höchstgrenze nach § 10 Satz 2 einschließlich der für sie anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten fest.</p>
	<p>(2) Jede Schienenbahn ist verpflichtet, bei der Prüfbehörde einen entsprechenden Antrag nach Absatz 1 zu stellen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	(3) Dem Antrag nach Absatz 2 sind folgende Nachweise beizufügen:
	1. Energielieferverträge und Energierechnungen für Energielieferungen
	a) für das Kalenderjahr 2021 und
	b) für den Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem Ablauf des 31. Dezember 2023 und
	2. der Prüfvermerk eines Prüfers zu
	a) den Energiebeschaffungskosten der Schienenbahnen und
	b) Angaben zu den Strommengen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a oder Buchstabe b und zu den durchschnittlichen Kosten nach Nummer 1.
	Die Prüfbehörde kann weitergehende Informationen, die zur Feststellung der jeweiligen relativen Höchstgrenze nach § 10 Satz 2 dienlich sind, bei der Schienenbahn und bei deren Elektrizitätsversorgungsunternehmen anfordern.
	(4) Abweichend von Absatz 3 hat eine Schienenbahn, die in den Kalenderjahren 2022 und 2023 erstmals eine Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr, Schienenpersonennahverkehr oder im Schienengüterverkehr erbracht haben, ihrem Antrag nach Absatz 2 folgende Nachweise beizufügen:
	1. Energielieferverträge und vorhandene Energierechnungen für das Kalenderjahr 2023
	2. den Prüfvermerk eines Prüfers zu
	a) den Energiebeschaffungskosten der Schienenbahnen und
	b) Angaben zu den Strommengen und zu den durchschnittlichen Kosten nach Nummer 1.
	Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
	(5) Die Prüfbehörde gibt den Bescheid nach Absatz 1 gegenüber der Schienenbahn, ihren Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern bekannt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(6) Soweit die Feststellungen der Prüfbehörde nach Absatz 1 von den Angaben der Schienenbahn in der Selbsterklärung nach § 30a Absatz 1 abweichen, hat die Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes sowie die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 anzuordnen. Zudem ist die Schienenbahn in diesem Fall verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides und unter Beachtung der behördlich festgestellten Höchstgrenzen eine Selbsterklärung nach § 30a Absatz 2 abzugeben. Kommt die Schienenbahn ihrer Pflicht nach Satz 2 nicht fristgerecht nach, so stellen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Gewährung von Entlastungen bis zur Abgabe der Selbsterklärung ein. Im Fall des Satzes 2 ist im Bescheid nach Absatz 1 auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 2 und 3 hinzuweisen. § 12 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>
	<p>(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellungen und Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>
<p>10. § 12 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. § 12 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und der zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 oder 3 vorsieht“ eingefügt.</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schließt“ die Wörter „und der zumindest zeitweise einen Arbeitspreis über dem Referenzpreis nach § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 vorsieht“ eingefügt.</p>
<p>b) Nach Absatz 2 wird folgender <i>Absatz 2a</i> eingefügt:</p>	<p>b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>
	<p>„Satz 1 ist für den nach § 5 Absatz 3 geänderten Referenzpreis mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilung in Textform vor dem 1. Oktober 2023 erfolgen muss.“</p>
	<p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>
<p>„(2a) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen <i>ist berechtigt und verpflichtet, die dem Letztverbraucher oder Kunden gewährten Entlastungsbeträge zurückzufordern, soweit diese</i> die nach § 11 festgestellte abso-</p>	<p>„(2a) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen und im Falle eines sonstigen Letztverbrauchers nach § 7 der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber hat gegen den Letztverbraucher</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>lute oder relative <i>Höchstgrenzen überschreiten und soweit dieser Anspruch nicht</i> bereits durch oder <i>aufgrund</i> der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 <i>Buchstabe a</i> auf die Prüfbehörde übergegangen ist.“</p>	<p>oder Kunden einen Anspruch auf Rückzahlung des dem Letztverbraucher oder Kunden gewährten Entlastungsbetrages, soweit dieser Betrag die im Bescheid nach § 11 oder § 11a festgestellte absolute oder relative Höchstgrenze überschreitet. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat den Anspruch nach Satz 1 bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 geltend zu machen, es sei denn, der Anspruch ist bereits durch oder auf Grund der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a auf die Prüfbehörde oder den Bund übergegangen.“</p>
<p>c) In Absatz 3 <i>in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Nichtmitteilung nach § 30 Absatz 2“ durch die Wörter „einer nach § 30 Absatz 2 erforderlichen, jedoch nicht fristgerecht erfolgten Mitteilung“ ersetzt.</i></p>	<p>d) In Absatz 3 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(3) Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das einen Letztverbraucher an einer Netzentnahmestelle am 31. Dezember 2023 beliefert, muss unverzüglich nach der Mitteilung des Letztverbrauchers nach § 30 Absatz 1 Nummer 2, nach § 30a Absatz 2 oder einer nach § 30 Absatz 2 erforderlichen, jedoch nicht fristgerecht erfolgten Mitteilung, spätestens aber bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 dem Letztverbraucher oder Kunden eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge verbunden mit der Auflistung etwaiger Rückforderungsansprüche nach diesem Gesetz oder nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz zukommen lassen, die netzentnahmestellenbezogen“.</p>
	<p>e) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.</p>
	<p>bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:</p>
	<p>„c) bei einer Schienenbahn, die eine Mitteilung nach § 30a Absatz 2 abgegeben hat, die ihr gewährten Entlastungsbeträge</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	die in dem Bescheid nach § 11a ausgewiesene Höchstgrenze nach § 10 Satz 2 nicht überschreiten.“
	f) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
	„Gleiches ist anzuwenden, wenn eine Schienenbahn als Letztverbraucher für deren Netzentnahmestelle eine Mitteilung nach § 30a Absatz 1 abgegeben hat, aber bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 30a Absatz 2 abgegeben hat.“
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Soweit ein Rückforderungsanspruch des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach Absatz 1a durch oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a auf die Prüfbehörde übergeht, kann sie gewährte Entlastungen, die die festgestellten Höchstgrenzen übersteigen, durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt vom Letztverbraucher oder Kunden zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“	„(5) Soweit ein Rückforderungsanspruch des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach Absatz 2a durch oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4a auf die Prüfbehörde übergeht, kann sie gewährte Entlastungen, die die festgestellten Höchstgrenzen übersteigen, durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt vom Letztverbraucher oder Kunden zurückfordern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rückforderungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“
	12. In § 12a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 4 und 49“ durch die Wörter „§ 4, § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 49“ ersetzt.
11. Dem Teil 3 wird folgender Teil 2a vorangestellt:	13. Dem Teil 3 wird folgender Teil 2a vorangestellt:
„Teil 2a	„Teil 2a
Entlastung für atypische Minderverbräuche	Entlastung für atypische Minderverbräuche
§ 12b	§ 12b
Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung	Zusätzlicher Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche; Verordnungsermächtigung
(1) Ein Letztverbraucher, der über eine Netzentnahmestelle, an der die Netzentnahme nicht über ein standardisiertes Lastprofil bilanziert wird, mit Strom beliefert wird, kann bei der	(1) Ein Letztverbraucher, der über eine Netzentnahmestelle, an der die Netzentnahme nicht über ein standardisiertes Lastprofil bilanziert wird, mit Strom beliefert wird, kann bei der

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn	Prüfbehörde einen Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags stellen, wenn
1. er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021 <i>Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die infolge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat,</i>	1. er nachweist, dass er für einen Zeitraum im Kalenderjahr 2021
	a) Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die in Folge der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben, oder Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ durch ein Land erhalten hat, oder,
	b) Versicherungsleistungen erhalten hat, die einem Erhalt von Mitteln aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ nach Buchstabe a entgegenstehen,
2. er nachweist, dass die Strommenge, die durch den zuständige Messstellenbetreiber an seinen Netzentnahmestellen für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 gemessen wurde, um jeweils mindestens 50 Prozent niedriger war, als die Strommenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2019 gemessen wurde,	2. er nachweist, dass die Strommenge, die durch den zuständige Messstellenbetreiber an seinen Netzentnahmestellen für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 gemessen wurde, um jeweils mindestens 40 Prozent niedriger war, als die Strommenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2019 gemessen wurde,
3. er erklärt, dass er sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten <i>und</i>	3. er erklärt, dass er sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Erhalt des zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 2 voraussichtlich nicht überschreiten; an die Stelle der Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, sofern das Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, sowie die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sofern das Unternehmen im Fischerei- oder Aquakultursektor tätig ist,
4. sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 1.000 Euro überschreitet.	4. sein zusätzlicher Entlastungsbetrag nach Absatz 2 den Betrag von 1.000 Euro überschreitet und

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>5. im Rahmen der Gewährung des zusätzlichen Entlastungsbetrages die Vorgaben der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 23. November 2022 (BANZ AT 06.12.2022 B1) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.</p>
<p>Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheides.</p>	<p>Der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 hat bei Antragstellung durch Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides der zuständigen Landesbehörde bei der Prüfbehörde zu erfolgen. Soweit der Bescheid noch nicht in Bestandskraft erwachsen ist, genügt die Vorlage des Bescheides.</p>
<p>(2) Der zusätzliche Entlastungsbetrag nach Absatz 1 ergibt sich als Produkt aus der originären Entlastungssumme nach Satz 2, der Höhe des Ausgleichsfaktors nach Satz 3 und dem Anpassungsfaktor nach Satz 4. Die originäre Entlastungssumme ist die Summe der dem Letztverbraucher bis zum Ablauf des 31. August 2023 durch den Lieferanten an allen seinen Netzentnahmestellen nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge. Der Ausgleichfaktor beträgt 1,5. Der Anpassungsfaktor entspricht der Differenz, die sich rechnerisch ergibt, wenn die an allen Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers gemessene Strommenge im Kalenderjahr 2019 durch die an allen Netzentnahmestellen gemessene Strommenge im Kalenderjahr 2021 dividiert wird und sodann von dem sich hieraus ergebenden Quotienten der Wert 1 abgezogen wird.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Der Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags kann ab dem 1. September 2023 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bei der Prüfbehörde gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den Anspruch fest. Die Prüfbehörde übermittelt dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2023, das Ergebnis der Prüfung.</p>	<p>(3) Der Antrag auf Erstattung eines zusätzlichen Entlastungsbetrags kann ab dem 1. September 2023 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bei der Prüfbehörde gestellt werden. Die Prüfbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1, berechnet die Höhe des Anspruches auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag nach Absatz 2 und setzt den Anspruch fest. Die Prüfbehörde übermittelt dem Antragsteller unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, das Ergebnis der Prüfung.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(4) Der Antrag nach Absatz 1 muss die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten und im Antrag sind insbesondere folgende Angaben zu machen:	(4) Der Antrag nach Absatz 1 muss die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 und 3 enthalten und im Antrag sind insbesondere folgende Angaben zu machen:
1. die IBAN eines auf den Namen des Antragstellers laufenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz und Niederlassung in Deutschland,	1. un verändert
2. die Höhe der originären Entlastungssumme nach Absatz 2 Satz 3,	2. un verändert
3. die Höhe des beantragten zusätzlichen Entlastungsbetrages nach Absatz 3,	3. un verändert
4. die Höhe der jeweiligen Strommengen in den Jahren 2021 und 2019 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,	4. un verändert
5. alle erhaltenen Rechnungen für Strom im Entlastungszeitraum bis zum Ablauf des 31. August 2023 sowie in den Jahren 2021 und 2019,	5. un verändert
6. die Erklärung, dass die vorgelegten Rechnungen nach Nummer 5 vollständig sind,	6. un verändert
7. die Erklärung, dass die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entlastungssumme voraussichtlich nicht überschritten wird,	7. die Erklärung, dass die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Entlastungssumme voraussichtlich nicht überschritten wird; an die Stelle der Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b tritt die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, sofern das Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, sowie die Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, sofern das Unternehmen im Fischerei- oder Aquakultursektor tätig ist,
8. eine Liste aller mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen sowie deren Netzentnahmestellen, aufgeschlüsselt nach	8. un verändert
a) dem die jeweilige Netzentnahmestelle beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und	
b) dem an der jeweiligen Netzentnahmestelle nach diesem Gesetz bis zum Ablauf des 31. August 2023 erhaltenen Entlastungsbetrag, und	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
9. die sonstigen von der Unternehmensgruppe des Antragstellers erhaltene Geldbeträge bis zum Ablauf des 31. August 2023 aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 5 und deren Summen.	9. un verändert
(5) Der Antragsteller hat der Prüfbehörde mit seinem Antrag alle für die Ermittlung des zusätzlichen Entlastungsbetrags erforderlichen Informationen und Nachweise zu übermitteln. Die Prüfbehörde kann zur Plausibilisierung erforderliche zusätzliche Informationen vom Antragsteller anfordern.	(5) un verändert
(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zu den vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen sowie Fristen festzulegen.	(6) un verändert
(7) Die Festsetzung des nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt gemeinsam für Strom sowie leitungsgebundenes Erdgas und Wärme nach § 35a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes durch die Prüfbehörde. Die Prüfbehörde veranlasst die Auszahlung durch die Bundeskasse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Zahlungsverfahrens festzulegen.	(7) un verändert
(8) Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der <i>Antragsteller</i> seiner Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 nicht nachkommt. Sofern der <i>Antragsteller</i> seiner Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 nachkommt, hat er den Betrag, um den die Entlastungssumme über 2 Millionen Euro liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastung zurückzuzahlen.“	(8) Der zusätzliche Entlastungsbetrag ist von der Prüfbehörde zurückzufordern, wenn der Antragsteller seiner Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 nicht nachkommt. Sofern der Antragsteller seiner Mitteilungspflicht nach § 30 Absatz 2 nachkommt, hat er den Betrag, um den die Entlastungssumme über der jeweils anzuwendenden Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 liegt, auf Aufforderung der Prüfbehörde bis zur Höhe der nach dieser Vorschrift gewährten zusätzlichen Entlastung zurückzuzahlen.“
12. § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	14. § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 Megawatt im Jahr 2021, wobei zur Bestimmung der Bemessungsleistung § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-	„a) Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 Megawatt im Jahr 2021, wobei zur Bestimmung der Bemessungsleistung § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung anzuwenden sind <i>und zur Bestimmung der Größe der Biogasanlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden sind</i>; für Biogasanlagen, für die für das Jahr 2021 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung im Jahr 2022 abgestellt; für Biogasanlagen, für die für die Jahre 2021 und 2022 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt,“.</p>	<p>Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung anzuwenden sind; für Biogasanlagen, für die für das Jahr 2021 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung im Jahr 2022 abgestellt; für Biogasanlagen, für die für die Jahre 2021 und 2022 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt,“.</p>
<p>13. § 14 wird wie folgt geändert:</p>	<p>15. § 14 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:</p>
<p>„Bei Biogasanlagen, für die nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt wird, muss die Zahlung für die ersten beiden Abrechnungszeiträume bis zum 15. Februar 2024 erfolgen.“</p>	<p>„Bei Biogasanlagen, für die nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt wird, muss die Zahlung für die ersten beiden Abrechnungszeiträume bis zum Ablauf des 31. März 2024 erfolgen.“</p>
<p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>	<p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>
<p>„(4) Im Fall des § 29 Absatz 1a Satz 6 muss der positive oder negative Differenzbetrag zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, unverzüglich ausgeglichen werden.“</p>	<p>„(4) Im Fall des § 29 Absatz 1a Satz 7 sind die gemäß § 29 Absatz 1a Satz 4 zu leistenden Differenzbeträge vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage an den zuständigen Netzbetreiber bis zum Ablauf des 31. März des entsprechenden Kalenderjahres, vom zuständigen Netzbetreiber an den Betreiber der Stromerzeugungsanlage zu leistende Differenzbeträge spätestens bis zum Ablauf des 30. April des entsprechenden Kalenderjahres nach Ablauf der Frist gemäß § 29 Absatz 1a Satz 5 zur Mitteilung der Angaben zu leisten.“</p>
<p>14. § 22a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt ändert:</p>	<p>16. § 22a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Nummer 3 werden die Wörter „ein einheitlicher Referenzpreis“ durch die Wörter „eine einheitliche Einordnung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt und wird nach dem Wort „gilt,“ das Wort „und“ gestrichen.</p>	<p>a) In Nummer 3 werden die Wörter „ein einheitlicher Referenzpreis“ durch die Wörter „eine einheitliche Einordnung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2“ ersetzt und wird nach dem Wort „gilt,“ das Wort „und“ gestrichen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. die Anzahl der Unternehmen, auf die die Rechtsverordnung gemäß der Verordnungsermächtigung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 <i>Anwendung findet.</i> “	„5. die Anzahl der Unternehmen, auf die die Rechtsverordnung gemäß der Verordnungsermächtigung nach § 48 Absatz 1 Nummer 2 anzuwenden ist. “
15. § 29 wird wie folgt geändert:	17. § 29 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
<p>„(1a) Stehen Angaben, die nach Absatz 1 mitzuteilen sind, bei Ablauf der Frist für einen Abrechnungszeitraum noch nicht fest, sind die Werte durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage innerhalb der Frist des Absatzes 1 zunächst vorläufig mitzuteilen. Satz 1 ist nicht auf Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a anzuwenden. Nimmt der <i>Anlagenbetreiber</i> eine vorläufige Mitteilung nach Satz 1 für einzelne Angaben vor, muss er dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in der Frist nach Absatz 1 zusätzlich mitteilen, welche seiner Angaben vorläufig sind. Sobald <i>die Werte, die nach Satz 1 vorläufig mitgeteilt worden sind</i>, feststehen, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber <i>unverzüglich diese Werte</i> mitteilen. Die Mitteilung erfolgt entsprechend den Bestimmungen nach Absatz 1. Ergibt sich <i>bei</i> der Mitteilung nach Satz 4 ein positiver oder negativer Differenzbetrag zu dem Überschusserlös, der aufgrund vorläufiger Mitteilung nach Satz 1 für den Abrechnungszeitraum berechnet worden ist, so muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in den Fällen des Absatzes 2 diesen Differenzbetrag unverzüglich auch dem Verteilernetzbetreiber mitteilen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist.“</p>	<p>„(1a) Stehen Angaben, die nach Absatz 1 mitzuteilen sind, bei Ablauf der Frist für einen Abrechnungszeitraum noch nicht fest, sind die Werte durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage innerhalb der Frist des Absatzes 1 zunächst vorläufig mitzuteilen. Satz 1 ist nicht auf Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a anzuwenden. Nimmt der Betreiber der Stromerzeugungsanlage eine vorläufige Mitteilung nach Satz 1 für einzelne Angaben vor, muss er dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in der Frist nach Absatz 1 zusätzlich mitteilen, welche seiner Angaben vorläufig sind. Sobald vorläufige Angaben nach Satz 1 nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 feststehen oder sich sonstige Korrekturen ergeben, muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber spätestens bis zum nächsten 28. Februar eines Kalenderjahres alle erforderlichen Angaben nach Absatz 1 mitteilen. In den Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 3 erfolgt eine Mitteilung nach Satz 4 ohne vorläufige Mitteilung nach Satz 1. Die Mitteilung nach Satz 4 erfolgt entsprechend den Bestimmungen nach Absatz 1. Ergibt sich auf Grundlage der Mitteilung nach Satz 4 ein positiver oder negativer Differenzbetrag zu dem Überschusserlös, der aufgrund vorläufiger Mitteilung nach Satz 1 für den Abrechnungszeitraum berechnet worden ist, so muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in den Fällen des Absatzes 2 diesen Differenzbetrag</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	unverzüglich auch dem Verteilernetzbetreiber mitteilen, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist. Die §§ 41 und 43 bleiben unberührt. “
16. § 30 wird wie folgt geändert:	18. § 30 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „den §§ 9 und 10 (absolute und relative Höchstgrenze)“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
a) In Absatz 1 Nummer 2 werden dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Fall des § 11 Absatz 11 Satz 1 einen Monat nach Zugang der Feststellung nach § 11 Absatz 1 oder 9 Satz 1, andernfalls“ vorangestellt.	bb) In Nummer 2 werden dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Fall des § 11 Absatz 11 Satz 1 einen Monat nach Zugang der Feststellung nach § 11 Absatz 1 oder 9 Satz 1, andernfalls“ vorangestellt.
b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(5a) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 5 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach Absatz 5 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.“	
c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Ein Lieferant, der Selbsterklärungen nach dieser Vorschrift erhalten hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich <i>dem Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Der Übertragungsnetzbetreiber übermittelt die von ihm erhalten Selbsterklärungen unverzüglich</i> , jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023 der Prüfbehörde.“	„(7) Ein Lieferant oder ein Übertragungsnetzbetreiber , der Selbsterklärungen nach dieser Vorschrift erhalten hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich, jedoch nicht vor dem 15. Juli 2023 der Prüfbehörde zu übermitteln. “

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	19. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:
	„§ 30a
	Selbsterklärung von Schienenbahnen
	(1) Eine Schienenbahn muss ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zum Ablauf des 31. August 2023 mitteilen,
	1. welche Höchstgrenze nach § 10 voraussichtlich auf sie anzuwenden sein wird,
	2. welcher Anteil der Höchstgrenze nach Nummer 1 vorläufig auf das mit diesem Elektrizitätsunternehmen bestehende Elektrizitätslieferverhältnis anzuwenden sein soll und
	3. welcher Anteil der Höchstgrenze nach Nummer 2 vorläufig auf die von diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen belieferten Netzentnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll.
	(2) Eine Schienenbahn muss ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Fall des § 11a Absatz 6 Satz 2 einen Monat nach Zugang der Feststellung nach § 11a Absatz 1, andernfalls unverzüglich nach Ablauf des 31. Dezember 2023 spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 mitteilen:
	1. die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach § 10,
	2. den Bescheid nach § 11a und
	3. den Vermerk eines Prüfers, der
	a) ausweist, welcher Anteil von der Höchstgrenze nach Nummer 1 in dem mit diesem Elektrizitätsunternehmen bestehenden Elektrizitätslieferverhältnis in Form von Entlastungen gewährt wird und
	b) bestätigt, dass die Summe aller Entlastungen, die Schienenbahnen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 erhalten, die Höchstgrenze nach § 10 nicht überschreitet.“

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
17. § 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:	19. § 31 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
a) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.	aa) un verändert
b) In Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.	bb) un verändert
	b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Schließt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Letztverbraucher einen Liefervertrag über Strom ab oder erhöht es seine Preise, so ist es verpflichtet, dem Letztverbraucher die Informationen nach Satz 1 in Textform zu übermitteln. Im Fall des Satzes 2 ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass ungeachtet der Preisbremsen für den Letztverbraucher ein Preisvergleich lohnend sein kann.“
18. Nach § 32 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	20. un verändert
„Die Adressdaten der entsprechenden Anlagenbetreiber sind gleichermaßen mitzuteilen.“	
19. § 33 wird wie folgt geändert:	21. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.	
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c und Nummer 2 haben die Übertragungsnetzbetreiber zeitgleich mit der Übermittlung an die Bundesnetzagentur auch der Prüfbehörde zu übermitteln. Die Prüfbehörde kann diese Angaben auf Anfrage auch dem Bundeskartellamt übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 39 erforderlich ist.“	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 5“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
20. § 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	22. u n v e r ä n d e r t
„(2) Für Mitteilungen an eine Behörde oder an die Prüfbehörde kann die Behörde oder die Prüfbehörde Vorgaben zu Inhalt und Format der mitzuteilenden Daten machen.“	
21. § 37 wird wie folgt geändert:	23. § 37 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 Nummer 3 wird durch die folgenden <i>Nummer</i> 3 und 4 ersetzt:	aa) Satz 2 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:
<p>„3. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent der Summe des nach diesem Gesetz, dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Energiekostendämpfungsprogramm erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Die Höhe der Investition soll zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele leisten, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und</p>	<p>„3. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent der Summe des nach diesem Gesetz, dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Energiekostendämpfungsprogramm erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Die Höhe der Investition soll zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des „Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele leisten, die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2022, S. 159), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, genannt sind.	und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2022, S. 159), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, genannt sind.
4. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.“	4. u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Die Rückzahlungsbeträge sind entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen, die Prüfbehörde kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs entsprechend § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes absehen.“	
22. § 37a wird wie folgt geändert:	24. § 37a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable und vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind.“	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden <i>nach den Wörtern</i> „Darüber hinaus darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ <i>eingefügt</i> .	b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Darüber hinaus darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens nach Absatz 1 eine Vergütung erhalten “ durch die Wörter „ Darüber hinaus darf vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 keinem Mit-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	glied der Geschäftsleitung des Unternehmens nach Absatz 1 eine Vergütung gewährt werden“ ersetzt.
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
<p>„(4) Ein Unternehmen, das eine Entlassungssumme von mehr als 50 Millionen Euro bezieht, darf abweichend von Absatz 1 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.“</p>	<p>„(4) Ein Unternehmen, das eine Entlassungssumme von mehr als 50 Millionen Euro bezieht, darf abweichend von Absatz 1 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023 weder Boni noch andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen noch über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinn des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren. Vor dem 1. Januar 2023 vereinbarte, beschlossene oder entstandene, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 nicht ausgezahlte Boni oder andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen oder über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes dürfen vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 oder, bei Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs nach § 3 Absatz 2, bis zum Ablauf des 30. April 2024 nicht ausgezahlt werden.“</p>
d) <i>In Absatz 5 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr“ eingefügt.</i>	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Wortlaut werden die Wörter „im Jahr 2023“ durch die Wörter „vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für das Kalenderjahr 2023“ ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	<p>„Vor dem 1. Januar 2023 vereinbarte, beschlossene oder entstandene, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 noch nicht ausgezahlte Dividenden oder sonstige, vertraglich oder</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	gesetzlich nicht geschuldete Gewinnausschüttungen dürfen vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 oder, bei Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs nach § 3 Absatz 2, bis zum Ablauf des 30. April 2024 nicht ausgezahlt werden.“
e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
<p>„(6) Unternehmen können in Textform gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz mit einer Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder von mehr als 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Im Fall der Ausübung des Verzichts nach Satz 1 sind bereits erhaltene Entlastungsbeträge, die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigenden, zu erstatten.“</p>	<p>„(6) Unternehmen können in Textform gegenüber der Prüfbehörde bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 erklären, dass sie eine Entlastung nach diesem Gesetz und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz mit einer Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder von mehr als 50 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den jeweils einschlägigen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 unterliegen. Im Fall der Ausübung des Verzichts nach Satz 1 sind bereits erhaltene Entlastungsbeträge, die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigenden, zu erstatten.“</p>
f) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:	f) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:
<p>„(8) <i>Unternehmen im Sinne dieses Paragraphen sind</i></p>	<p>„(8) Im Sinne dieses Paragraphen ist oder sind</p>
<p>1. <i>Unternehmen nach § 2 Nummer 25, soweit sie selbst eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen,</i></p>	<p>1. „Unternehmen“</p>
	<p>a) Unternehmen nach § 2 Nummer 25, soweit sie selbst eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro beziehen,</p>
	<p>b) verbundene Unternehmen nach § 2 Nummer 28 einschließlich der Muttergesellschaft, soweit die von ihnen nach § 2 Nummer 28 beherrschten oder gehaltenen Unternehmen insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro Entlastungssumme beziehen;</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. <i>verbundene Unternehmen nach § 2 Nummer 28 einschließlich der Muttergesellschaft, soweit die von ihnen nach § 2 Nummer 28 beherrschten oder gehaltenen Unternehmen insgesamt eine Entlastungssumme von mehr als 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro Entlastungssumme beziehen.</i>	2. „gewähren“, das Versprechen, das Auszahlen, das Begründen, auch in bedingter oder sonstiger Form, und das Inaussichtstellen.
(9) Die Prüfbehörde hat die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungsbeträge entsprechend § 37 Absatz 2 Satz 3 und 4 zurückzufordern, soweit die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht eingehalten wurden.“	(9) u n v e r ä n d e r t
23. <i>Dem § 39 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</i>	25. § 39 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Abschlagszahlungen nach § 23“ durch die Wörter „Vorauszahlungen nach § 22a“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Abschlags- und“ gestrichen und die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 22a“ ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
„ <i>Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abstellungsverfügungen nach Satz 2 oder die Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.</i> “	„ Rechtsbehelfe gegen die Abstellungsverfügungen nach Satz 2 oder die Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“
24. § 43 wird wie folgt geändert:	26. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Nummer 1 oder § 12 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„2a. entgegen § 12b Absatz 4 Nummer 8 oder 9 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,“.	
	cc) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „oder aus § 30a Absatz 2“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
cc) In Nummer 7 werden die Wörter „einen dort genannten Arbeitspreis“ durch die Wörter „, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 6, einen dort genannten Arbeitspreis oder die Beschaffungskosten“ ersetzt.	dd) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „2,“ die Angabe „2a,“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „2a,“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
	d) In Absatz 4 werden die Wörter „im Sinn“ durch die Wörter „im Sinne“ ersetzt.
d) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2a und 6 die Prüfbehörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 1a hierfür bestimmte Bundesbehörde.“	
e) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Wettbewerbsbeschränkungen“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.	f) u n v e r ä n d e r t
25. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	27. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 1a ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„1. eine Bundesbehörde zu bestimmen, die alle oder einen Teil der Aufgaben wahrnimmt, die in diesem Gesetz oder im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz der Prüfbehörde zugewiesen sind,	
2. 1a. eine Bundesbehörde zu bestimmen, die anstelle der Prüfbehörde in den Fällen des § 43 Absatz 4 Nummer 3 dieses Gesetzes oder des § 38 Absatz 4 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird,“.	
b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ die Wörter „oder § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
c) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 4a ersetzt:	c) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 4a ersetzt:
<p>„4. <i>das Verfahren zu bestimmen, nach dem Entlastungen, die über die von der Prüfbehörde nach § 11 dieses Gesetzes und § 19 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes festgestellten Höchstgrenzen hinaus ausgezahlt worden sind, im Rahmen der Endabrechnung nach § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 20 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes gemäß § 11 Absatz 7 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 7 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes zu korrigieren oder nach § 11 Absatz 10 Satz 1 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 10 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes an die Prüfbehörde auszukehren sind,</i></p>	<p>„4. näher zu bestimmen und auszugestalten:</p>
	<p>a) das Verfahren, nach dem die Prüfbehörde die Geltendmachung der Rückforderungsansprüche und die Korrektur der Entlastungen nach § 11 Absatz 7 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 7 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes anordnet, sowie Vorgaben zum Inhalt der Anordnung in Bezug auf die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung der Rückforderungsansprüche durch Lieferanten oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen,</p>
	<p>b) Vorgaben, nach denen ein Lieferant oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Rückforderungsanspruch nach § 12 Absatz 2a oder Absatz 4 dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a oder Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes außergerichtlich sowie gerichtlich geltend macht, hiermit verbundene Rechtsfolgen, die an die Verletzung dieser Vorgaben geknüpft sind, sowie Vorgaben zur Stellung eines Antrags durch den Lieferanten oder das Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Letztverbraucher oder Kunden,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>c) das Verfahren, nach dem die Prüfbehörde nach § 11 Absatz 10 Satz 1 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 10 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes einen Letztverbraucher oder Kunde auffordert, die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen an die Prüfbehörde oder den Bund auszukehren, insbesondere ob die Aufforderung durch Verwaltungsakt oder auf zivilrechtlichem Weg zu erfolgen hat,</p>
	<p>d) das Verfahren, nach dem ein Letztverbraucher oder Kunde die die jeweiligen Höchstgrenzen übersteigenden Entlastungen auf Basis einer Aufforderung nach § 11 Absatz 10 Satz 1 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 10 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes an die Prüfbehörde oder den Bund auskehrt, Vorgaben zur außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung des Auskehrverlangens, Vorgaben zu den Rechtsfolgen, sofern ein Letztverbraucher oder Kunde die Entlastungen auskehrt, sowie Vorgaben zur Stellung eines Antrags durch die Prüfbehörde zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Letztverbraucher oder Kunden.</p>
<p>4a. zu bestimmen, wie und unter welchen Voraussetzungen ein nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes bestehender Rückforderungsanspruch des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder des Lieferanten durch oder aufgrund der Rechtsverordnung auf die Prüfbehörde übergeht, sowie nähere Regelungen zum Verfahren des Forderungsübergangs, einschließlich einer möglichen Anzeige des Forderungsübergangs gegenüber dem Schuldner, und zu den mit dem Forderungsübergang verbundenen Rechtsfolgen zu erlassen,“.</p>	<p>4a. zu bestimmen, wie und unter welchen Voraussetzungen ein nach § 12 Absatz 2a dieses Gesetzes oder § 20 Absatz 1a des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes bestehender Rückforderungsanspruch des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder des Lieferanten durch oder aufgrund der Rechtsverordnung auf die Prüfbehörde oder den Bund übergeht, sowie nähere Regelungen zum Verfahren des Forderungsübergangs, einschließlich einer möglichen Anzeige des Forderungsübergangs gegenüber dem Schuldner, zur Art und Weise der Rückforderung, insbesondere ob die Rückforderung durch Verwaltungsakt oder auf zivilrechtlichem Weg zu erfolgen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>hat, zur Berechtigung und Verpflichtung der Prüfbehörde, im Falle des Forderungsübergangs auf den Bund für diesen außergerichtlich und gerichtlich zurückzufordern und zu vollstrecken, sowie in Vertretung für den Bund einen Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Letztverbraucher oder Kunden zu stellen, und zu den mit dem Forderungsübergang verbundenen Rechtsfolgen zu erlassen.“</p>
<p>26. In Anlage 1 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 2 Nummer 6)“ durch die Angabe „(zu § 2 Nummer 11)“ ersetzt.</p>	<p>28. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Artikel 3</p>	<p>Artikel 3</p>
<p>Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035, 2051), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Die Höhe der Entlastung des Vermieters und die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteils an der Entlastung sind mit der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen oder spätestens mit der nächsten Abrechnung gesondert in Textform mitzuteilen.“</p>	
<p>2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Die Höhe der Entlastung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und der einzelnen Wohnungseigentümer sind in der Jahresabrechnung gesondert auszuweisen oder spätestens mit der nächsten Jahresabrechnung gesondert in Textform mitzuteilen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Artikel 4
	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 100 werden die folgenden Absätze 14 bis 17 angefügt:
	<p>„(14) § 8 Absatz 5 Satz 3 ist auf Netzanschlussbegehren, die ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 1] und vor dem 1. Juli 2024 für eine oder mehrere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 50 Kilowatt gestellt werden, entsprechend anzuwenden, wenn sich die Solaranlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt.</p>
	<p>(15) Für Strom aus Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen, besteht der Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach § 19 Absatz 1 oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung in den Kalenderjahren 2023 und 2024 jeweils für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr. Bei Anlagen, die einen Anspruch auf Flexibilitätszuschlag nach § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 50a oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung haben, werden Mehrerlöse, die in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung nach Satz 1 erzielt werden, auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet. Als Mehrerlöse im Sinne des Satzes 2 gelten nur Einnahmen, die für den zusätzlich erzeugten Strom erzielt werden und die den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom um mehr als 1 Cent pro Kilowattstunde übersteigen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(16) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht endgültig, wenn der für die Anlage vorgeschriebene Mindestanteil von Gülle im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis einschließlich zum 30. April 2024 nicht jederzeit eingehalten wurde. In diesem Zeitraum entfällt der Anspruch nur für die Kalendertage, in denen der Mindestanteil an Gülle nicht eingehalten wurde.</p>
	<p>(17) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen für Gärrestlager die technischen Vorgaben nach § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EEG bis einschließlich 30. April 2024 nicht erfüllen. Satz 1 gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.“</p>
	<p>2. Dem § 101 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>
	<p>„(3) § 100 Absatz 15 und 16 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.“</p>
	<p>Artikel 5</p>
	<p>Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes</p>
	<p>§ 67 Absatz 2 des Energiefinanzierungsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Die Wörter „Sätze 2 und 3“ werden durch die Wörter „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	c) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
	d) Nummer 3 wird aufgehoben.
	2. Folgender Satz wird angefügt:
	„Anträge nach diesem Absatz sind für das Begrenzungsjahr 2024 abweichend von § 40 bis zum 30. September 2023 zu stellen.“
	Artikel 6
	Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
	Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ...[einsetzen: Datum und Fundstelle des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/5663)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 2 auszuweisen; soweit ein Land von Absatz 4 Gebrauch gemacht hat, ersetzen die durch das Land erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage die entsprechenden in der Anlage genannten Flächenbeitragswerte und die entsprechenden im ersten Teilsatz und in der Anlage aufgeführten Stichtage.“
	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
	„(4) Die Länder können durch Landesrecht für das jeweilige Landesgebiet abweichend von Absatz 1 Satz 1 jeweils höhere als die in der Anlage geregelten Flächenbeitragswerte vorsehen und die in Absatz 1 Satz 2 erster Teilsatz sowie in der Anlage genannten Stichtage jeweils auf einen früheren Zeitpunkt vorziehen.“

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
	a) In den Spalten 1 und 2 wird den Spaltenköpfen jeweils das Fußnotenzeichen „ ¹ “ angefügt.
	b) In Spalte 3 wird im Spaltenkopf das Fußnotenzeichen „*“ durch das Fußnotenzeichen „ ² “ ersetzt
	c) Vor der bisherigen Fußnote wird folgende Fußnote eingefügt:
	„ ¹ In den Fällen des § 3 Absatz 4 ersetzen die durch Landesrecht erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage die entsprechenden in den Spalten 1 und 2 genannten Flächenbeitragswerte und Stichtage.“
	d) In der bisherigen Fußnote wird das Fußnotenzeichen „*“ durch das Fußnotenzeichen „ ² “ ersetzt.
<i>Artikel 4</i>	<i>Artikel 7</i>
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Bezeichnung des Vierten Abschnitts des Sechzehnten Kapitels wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Vierter Abschnitt“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Dem § 154 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	2. § 154 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Der Neukundenpreis nach Satz 5 ist den zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen von den Versorgern verpflichtend mitzuteilen.“
	b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die Kosten der Energieberatung nach Satz 1, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 durchgeführt worden ist, sind mit Vorlage der Rechnung als Kostennachweis bis	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
zum 15. Mai 2024 im Zuge der nach Absatz 1 Satz 1 geleisteten Ergänzungshilfe bei Einrichtungen mit bis zu 60 Plätzen bis zu einer Höhe von 4 000 Euro, bei Einrichtungen mit bis zu 150 Plätzen bis zu einer Höhe von 6 000 Euro und bei Einrichtungen mit mehr als 150 Plätzen bis zu einer Höhe von 7 500 Euro erstattungsfähig, sofern diese Kosten nicht aus anderen Fördermitteln finanziert werden.“	
Artikel 5	Artikel 8
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
§ 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine krankenhausindividuelle Ausgleichszahlung“ durch die Wörter „zwei krankenhausindividuelle Ausgleichszahlungen“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „krankenhausindividuellen“ das Wort „ersten“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Für die Ermittlung der Höhe der zweiten krankenhausindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 1 Satz 1 addieren die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden die Anzahl der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 übermittelten auf die akutstationäre Versorgung der gesetzlichen Unfallversicherung entfallenden Betten und Intensivbetten der zugelassenen Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen und die Summe der ihnen nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes zum 1. Juli 2023 durch die Datenstelle für das Kalenderjahr 2022 jeweils übermittelten Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten der Krankenhäuser und übermitteln das Ergebnis bis zum 15. August 2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt einen Betrag in Höhe von 2,5 Milliarden Euro auf die Länder entsprechend dem Verhältnis der von diesen	„(2a) Für die Ermittlung der Höhe der zweiten krankenhausindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 1 Satz 1 addieren die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden die Anzahl der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 übermittelten auf die akutstationäre Versorgung der gesetzlichen Unfallversicherung entfallenden Betten und Intensivbetten der zugelassenen Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen und die Summe der ihnen nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes zum 1. Juli 2023 durch die Datenstelle für das Kalenderjahr 2022 jeweils übermittelten Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten der Krankenhäuser und übermitteln das Ergebnis bis zum 15. August 2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt einen Betrag in Höhe von 2,5 Milliarden Euro auf die Länder entsprechend dem Verhältnis der von diesen

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
jeweils fristgerecht übermittelten Bettenanzahlen auf und zahlt den hiernach auf jedes Land entfallenden Betrag am 29. September 2023, am 30. November 2023 und am 31. <i>Januar</i> 2024 in drei gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Bettenanzahl. Nach dem 15. August 2023 übermittelte Daten zur Bettenanzahl bleiben bei der Aufteilung nach Satz 2 unberücksichtigt.“	jeweils fristgerecht übermittelten Bettenanzahlen auf und zahlt den hiernach auf jedes Land entfallenden Betrag am 29. September 2023, am 30. November 2023 und am 31. Mai 2024 in drei gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Bettenanzahl, so weit sich aus Absatz 6 Satz 7 keine abweichende Berechnung des am 31. Mai 2024 zu zahlenden Teilbetrages ergibt. Nach dem 15. August 2023 übermittelte Daten zur Bettenanzahl bleiben bei der Aufteilung nach Satz 2 unberücksichtigt.“
4. Absatz 5 wird wie folgt geändert:	4. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 2 wird das Wort „Gaspreisbremsengesetzes“ durch das Wort „Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:	b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesamt für Soziale Sicherung berechnet nach dem ... [<i>einsetzen</i> : Datum des Tages nach dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes] einen Höchstbetrag der Erstattungsbeträge für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 2 als Differenz zwischen dem Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und der Summe der nach den Absätzen 2, 2a und 4 im Jahr 2023 an die Länder oder an die benannten Krankenkassen gezahlten Beträge.“	„Das Bundesamt für Soziale Sicherung berechnet nach dem ... [Einsetzen : Datum des Tages nach dem Inkrafttreten nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes] einen Höchstbetrag der Erstattungsbeträge für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 2 als Differenz zwischen dem Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und der Summe der nach den Absätzen 2, 2a und 4 im Jahr 2023 an die Länder oder an die benannten Krankenkassen gezahlten Beträge.“
c) In Satz 7 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
5. Absatz 6 wird wie folgt geändert:	5. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 5 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und von dieser Summe die nach Absatz 2a Satz 2 und nach Absatz 8 Satz 6 im Jahr 2024 an die Länder gezahlten Beträge abzieht“ eingefügt.	a) In Satz 5 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und von dieser Summe die nach Absatz 2a Satz 2 im Jahr 2024 vorgesehenen und die nach Absatz 8 Satz 6 im Jahr 2024 an die Länder gezahlten Beträge abzieht“ eingefügt.
b) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
	c) Satz 7 wird wie folgt gefasst:
	„ Überschreitet die Summe der fristgerecht übermittelten Beträge den Höchstbetrag, kürzt das Bundesamt für Soziale Sicherung den für das Jahr 2024 vorgesehenen Teilbetrag nach Absatz 2a Satz 2 “

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>um den Betrag, um den die fristgerecht übermittelten Beträge den Höchstbetrag übersteigen und zahlt die fristgerecht übermittelten Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Länder oder die benannten Krankenkassen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser; überschreitet die Summe der fristgerecht übermittelten Beträge den Höchstbetrag einschließlich des für das Jahr 2024 vorgesehenen Teilbetrags nach Absatz 2a Satz 2, kürzt das Bundesamt für Soziale Sicherung die auf die Länder entfallenden Beträge in dem Verhältnis, in dem die Summe der übermittelten Beträge zu dem Höchstbetrag einschließlich des für das Jahr vorgesehenen Teilbetrags nach Absatz 2a Satz 2 steht und zahlt den sich jeweils ergebenden Betrag aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Länder oder an die benannten Krankenkassen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.“</p>
6. Absatz 8 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 2 oder 4 bis 6“ durch die Wörter „nach Absatz 2 oder Absatz 2a oder den Absätzen 4 bis 6“ ersetzt.	
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
<p>„Die Kosten der Energieberatung nach Satz 1 werden den Krankenhäusern bis zu einer Höhe von 10 000 Euro je Krankenhaus aus den Mitteln nach Absatz 1 Satz 2 erstattet, sofern die Energieberatung im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt wird. Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Krankenhäuser legen die entsprechenden Abrechnungen und eine Bestätigung, dass die geltend gemachten Kosten der Energieberatung nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde oder der von dieser Landesbehörde benannten Krankenkasse bis zum 15. Februar 2024 vor. Nach Prüfung der vorgelegten Nachweise addiert die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die von dieser Landesbehörde benannte Krankenkasse die geltend gemachten Kosten</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>und übermittelt das Ergebnis bis zum 15. März 2024 an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Nach dem 15. März 2024 dem Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelte Beträge bleiben unberücksichtigt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt die entsprechenden Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land oder an die benannte Krankenkasse zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.“</p>	
<p>7. In Absatz 10 werden jeweils die Wörter „nach den Absätzen 2 und 4 bis 6“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2, 2a und 4 bis 6“ ersetzt.</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>8. Absatz 11 wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2 und“ durch die Wörter „nach den Absätzen 2 und 2a,“ ersetzt und werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und über die Erstattung der Kosten der Energieberatung nach Absatz 8“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Satz 2 werden die Wörter „Ausgleichszahlung nach Absatz 2 und krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6“ durch die Wörter „Ausgleichszahlungen nach den Absätzen 2 und 2a, der krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6 und der Erstattung der Kosten der Energieberatung nach Absatz 8“ ersetzt.</p>	
	<p>Artikel 9</p>
	<p>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</p>
	<p>Nach § 44c Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:</p>
	<p>„Bei Infrastrukturvorhaben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sowie bei Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes, des § 1 Absatz 2 des Energieleitungsausbaugesetzes und des § 1 des Netzausbaubeschleunigungs-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	gesetzes Übertragungsnetz ist es für die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften nach Satz 1 Nummer 1 ausreichend, wenn die Stellungnahmen derjenigen Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, deren Belange am Ort der konkreten Maßnahme, die durch den vorzeitigen Baubeginn zugelassen wird, berührt sind.“
	Artikel 10
	Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
	Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31k wie folgt gefasst:
	„§ 31k Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen“.
	2. § 31k wird wie folgt gefasst:
	„§ 31k
	Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen
	(1) Bei Vorliegen der Alarmstufe oder der Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, soll die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Abweichungen von einzelnen in der Genehmigung enthaltenen Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit unter Abweichung von den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm und an die optischen Immissionen der Windenergieanlage zulassen,</p>
	<p>1. um die Strommenge einer Windenergieanlage zu erhöhen, deren Betriebszeit zur Verminderung oder Vermeidung von Schattenwurf beschränkt ist, oder</p>
	<p>2. um die Leistung oder die Strommenge einer Windenergieanlage in der Nachtzeit zu erhöhen, soweit sich der Schallpegel der Anlage in dieser Zeit um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöht.</p>
	<p>(2) Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber den Eingang des Antrags unverzüglich zu bestätigen.</p>
	<p>(3) Eine beantragte Abweichung gilt nach Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags als zugelassen, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist, sich die beantragte Abweichung auf Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit oder die optische Immission beschränkt und alle weiteren Anforderungen des Absatzes 1 eingehalten sind.</p>
	<p>(4) Über die Zulassung der Abweichungen nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15. Nach Absatz 1 zugelassene Abweichungen sind bis zum 15. April 2024 befristet. Hebt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Alarmstufe oder Notfallstufe im Sinne des Absatzes 1 vor dem 15. April 2024 auf, endet die Zulassung der Abweichungen bereits zum Ablauf des letzten Tages des auf die Aufhebung folgenden Quartals.“</p>
	<p>3. Dem § 73 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Satz 1 ist nicht auf § 31k anzuwenden.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<i>Artikel 6</i>	Artikel 11
Inkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 2022 in Kraft.	(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 2022 in Kraft.
	(3) § 31k und § 73 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, treten mit Ablauf des 15. April 2024 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Nina Scheer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/6873** wurde in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Mai 2023 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Darüber hinaus wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 2023 nachträglich an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung schickt ihrem Gesetzentwurf voraus:

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie das Strompreisbremsegesetz wurden im letzten Quartal des Jahres 2022 erarbeitet und in Kraft gesetzt. Bei den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Änderungen dieser Gesetze handelt es sich überwiegend um redaktionelle und regelungstechnische Anpassungen.

Durch die Änderungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch und im Krankenhausfinanzierungsgesetz werden die Regelungen zur verpflichtenden Energieberatung für zugelassene Krankenhäuser und zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen präzisiert, die mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz im Rahmen der ergänzenden Hilfsfonds eingeführt wurden. Außerdem wird vorgesehen, dass von dem zum Ausgleich von Energiekostensteigerungen der Krankenhäuser zur Verfügung stehenden Betrag ein Teilbetrag in Höhe von 2,5 Milliarden Euro zum Ausgleich für die Steigerungen indirekter Energiekosten an die Krankenhäuser ausgezahlt wird.

Im Einzelnen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthält Änderungen des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält Änderungen des Strompreisbremsegesetzes.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs enthält Änderungen des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs enthält Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs enthält Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Artikel 6 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 5.

Die Beschreibungen der inhaltlichen Änderungen sind dem Besonderen Teil des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 20/6873 zu entnehmen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(25)408 wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 1 des Änderungsantrags enthält weitere Änderungen des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes.

Artikel 2 des Änderungsantrags enthält weitere Änderungen des Strompreisbremsegesetzes.

Artikel 3 des Änderungsantrags entspricht Artikel 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz.

Artikel 4 des Änderungsantrags ändert zusätzlich das Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Artikel 5 des Änderungsantrags ändert zusätzlich das Energiefinanzierungsgesetz.

Artikel 6 des Änderungsantrags ändert zusätzlich das Windenergieflächenbedarfsgesetz.

Artikel 7 des Änderungsantrags entspricht dem Artikel 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Artikel 8 des Änderungsantrags enthält weitere Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (siehe Artikel 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung).

Artikel 9 des Änderungsantrags ändert zusätzlich das Energiewirtschaftsgesetz.

Artikel 10 des Änderungsantrags ändert zusätzlich das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Artikel 11 des Änderungsantrags regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 10 beziehungsweise das Außerkrafttreten bestimmter gesetzlicher Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Beschreibungen der inhaltlichen Änderungen sind dem Besonderen Teil des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu entnehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 in seiner 61. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 in seiner 55. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 in seiner 53. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 in seiner 50. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 in seiner 50. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 in seiner 75. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 in seiner 45. Sitzung am 21. Juni 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 38. Sitzung am 24. Mai 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze (Drucksache 20/6873) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Das Erdgas-Wärmepreisbremsengesetz, das Strompreisbremsegesetz sowie das ErdgasWärme-Soforthilfegesetz entsprechen den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 1 (keine Armut), SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) und SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut,

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873, die in der 68. Sitzung am 14. Juni 2023 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)400 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Wolfram Axthelm, Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)
- Prof. Dr. Sebastian Dullien, Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung
- Dr. Thomas Engelke, Leiter Team Energie und Bauen, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Ingbert Liebing, Hauptgeschäftsführer, Verband kommunaler Unternehmen e. V.
- Sandra Rostek, Leitung Hauptstadtbüro Bioenergie
- Nadine Schartz, LL.M., Kommunale Spitzenverbände
- Tilman Schwencke, Geschäftsbereichsleiter Strategie und Politik, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
- Dr. Constantin Terton, Abteilungsleiter Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik, Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)411 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 ein, der im Ausschuss keine Mehrheit fand.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU:

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

1.

Nach Artikel 5 wird folgender neuer Artikel 6 eingefügt:

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt 1 Euro für eine Megawattstunde für Letztverbraucher sowie Eigenerzeuger für nichtbetriebliche Zwecke und 0,5 Euro für eine Megawattstunde für Versorger sowie Letztverbraucher für betriebliche Zwecke im Zeitraum vom 1. September 2023 bis 31. Dezember 2024. Ab 1. Januar 2025 beträgt die Steuer 20,50 Euro für eine Megawattstunde.“

2.

Nach Artikel 6 wird folgender neuer Artikel 7 eingefügt:

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 28 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„§ 12 Absatz 2 ist vom 1. September 2023 bis 31. Dezember 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Strom gilt.“

3.

Der bisherige Artikel 6 wird zu einem neuen Artikel 8.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Stromsteuer wird mit der Änderung befristet bis zum 31. Dezember 2024 auf das europarechtlich zulässige Minimum von 1 Euro je Megawattstunde bei Eigennutzern und Letztverbrauchern für nicht-betriebliche Zwecke und 0,5 Euro je Megawattstunde bei Versorgern und Letztverbrauchern für betriebliche Zwecke gesenkt. Insbesondere für einen von Bundeskanzler Olaf Scholz angekündigten Industriestrompreis von 4 Cent je kWh gibt es aktuell keine Initiativen, worauf sich die Bundesregierung verständigen kann. Daher soll mit diesem Gesetzentwurf durch die befristete Absenkung der Stromsteuer ein Beitrag für eine Entlastung geleistet werden, die zügig und besonders auch den Mittelstand entlasten kann.

Zu Nummer 2

§ 28 Absatz 7 UStG regelt, dass im Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. Dezember 2024 der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für die Lieferung von Strom gilt und damit ein erheblicher Beitrag zur Dämpfung der Preise erfolgt. Zudem erfüllt die Lieferung von Strom in unserer zunehmend elektrifizierten Gesellschaft ein Grundbedürfnis wie die Lieferung von Grundnahrungsmitteln, die ebenfalls ermäßigt besteuert werden.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)412 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 ein, der im Ausschuss keine Mehrheit fand.

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU:

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Im vergangenen Jahr hat der russische Angriffskrieg auf die Ukraine zu einer Energiekrise und einer massiven Verteuerung der Energiepreise geführt. Es ist absehbar nicht damit zu rechnen, dass die Energiepreise auf das Niveau vor Beginn des Krieges zurückkehren. Für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Handwerksbetriebe sowie viele gesellschaftliche Bereiche stellen die hohen Energiekosten eine enorme Belastung dar.

Die Ampel-Koalition hat auf diese Entwicklung zu spät und oft auch falsch reagiert. Statt, wie von uns als CDU/CSU gefordert, bereits im Frühjahr 2022 eine Gas- und Strompreisbremse auf den Weg zu bringen, wurde mit der Diskussion über eine Gasumlage wertvolle Zeit vergeudet und Verunsicherung erzeugt. Mit der Abschaltung der drei verbliebenen Kernkraftwerke hat die Ampel eine fatale Fehlentscheidung getroffen und das Energieangebot weiter verknappt. Die Gas- und Strompreisbremse wurde viel zu spät beschlossen und dann unter hohem Druck in einem chaotischen Verfahren eingeführt.

Aufgrund zahlreicher Fehler und Unzulänglichkeiten legt die Bundesregierung nunmehr bereits die zweite Korrekturnovelle vor.

Frühzeitig haben wir auf die handwerklichen Fehler aufmerksam gemacht und eigene Vorschläge in die Beratung gegeben (siehe z. B. BT-Drucksache 20/4913). Insbesondere die Erlösabschöpfung ist falsch konzipiert und damit eine Bremse für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Anstatt Gewinne abzuschöpfen, wird bereits bei Erlösen angesetzt. Die Regelung muss daher unverzüglich abgeschafft werden. Aufgrund viel zu hoher Hürden (u.a. E-BITDA-Kriterium, Boni- und Dividendenverbot) laufen die Preisbremsen bei vielen Unternehmen ins Leere.

Auch die jetzt vorliegende Reparaturnovelle weist erhebliche Mängel auf.

Die vorgeschlagene Härtefallregelung zur Berücksichtigung von Rückgängen beim Energieverbrauch im Jahr 2021 durch coronabedingte Schließungen oder die Flutkatastrophen des Jahres setzt die Hürden mit dem geforderten Rückgang des Energieverbrauchs von 50% viel zu hoch an. Dies hat zur Folge, dass der Großteil der betroffenen Unternehmen, Handwerksbetriebe und weitere Einrichtungen, wie etwa Jugendherbergen, weiterhin leer ausgehen wird. SLP-Kunden und damit viele kleine Betriebe sowie Privathaushalte bleiben grundsätzlich außen vor. Weitere Voraussetzungen und Bagatellgrenzen erschweren die Inanspruchnahme zusätzlich. Der Bundesrat ist in seinem Beschluss (BR-Drucksache 167/23) ausdrücklich ebenfalls zu dieser Einschätzung gekommen.

Die Kommunen sind bei Inanspruchnahme der Entlastungen der Energiepreisbremsen nach wie vor enormen beihilferechtlichen Risiken ausgesetzt. Die Energiepreisbremsengesetze treffen keine Aussage dazu, wie im Einzelfall zu bestimmen ist, welche Energiemengen hoheitlichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen. Dabei ist die Abgrenzung im Einzelfall sehr schwierig vorzunehmen und daher auch weder für Kommunen noch für Energieversorger praktikabel. Die Problematik wird im Gesetzentwurf für eine Anpassungsnovelle nicht adressiert und besteht somit fort.

Auch die Besteuerung der Dezember-Hilfe und der Energiepreisbremsen war ein bürokratischer Irrweg, den der Bundesfinanzminister nun endlich beenden will. Für dieses Einlenken brauchte es allerdings unzähliger parlamentarischer Anfragen sowie eines Parlamentsantrags der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Auch besteht bisher innerhalb der Ampel-Koalition mitnichten Einigkeit hierüber.

Die aufgrund der geltenden Steuerpflicht der Dezember-Hilfe sowie der geplanten Steuerpflicht der Energiepreisbremsen vorgesehenen Aufzeichnungs- und Meldepflichten stellen schon bisher einen für alle Beteiligten unangemessenen bürokratischen Aufwand dar. Für das Besteuerungsverfahren sind diese Informationen ungeeignet. Ohne Steuerpflicht machen sie gar keinen Sinn mehr. Gleichwohl beabsichtigt die Bundesregierung noch immer, Vermietern und Eigentümergemeinschaften weitere Aufzeichnungspflichten aufzuerlegen. Die Hausverwaltung wäre damit verpflichtet, in den Abrechnungsunterlagen die jedem einzelnen Eigentümer zustehende Entlastung konkret auszuweisen. Dieser wiederum müsste sie gegenüber dem eigenen Mieter ausweisen. Auch gelten die Mitteilungspflichten in den Preisbremsengesetzen weiterhin fort. Auch hier bedarf es der sofortigen Abschaffung der Mitteilungspflicht, weil die Daten schlicht nicht gebraucht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,

1.

praktikable und wirksame Regelungen für Unternehmen, Handwerks- und kommunale Betriebe, weitere Einrichtungen sowie Privathaushalte zu treffen, die atypische Rückgänge beim Energieverbrauch im Jahr 2021 durch coronabedingte Schließungen oder Flutkatastrophen angemessen berücksichtigen, indem:

a.

der geforderte Energieverbrauchsrückgang deutlich abgesenkt wird,

b.

die Regelung auch auf SLP-Kunden ausgeweitet wird,

c.

die Bagatellgrenze deutlich abgesenkt oder gestrichen wird

d.

die Anspruchsvoraussetzungen so ausgestaltet werden, dass auch kommunale Betriebe, wie Schwimmbäder oder Sportstätten antragsberechtigt sind.

2.

den Kommunen Sicherheit zu geben, indem eine Regelung aufgenommen wird, die es ermöglicht, voneinander abzugrenzen, welche Energieverbräuche hoheitlichen Aufgaben einerseits und wirtschaftlichen Tätigkeiten andererseits dienen. Sinnvoll wäre etwa eine Regelung ähnlich derjenigen für Forschungseinrichtungen, wonach 20% des Energieverbrauchs für wirtschaftliche Tätigkeit unschädlich sind. Alternativ sind Anwendungshilfen des BMWK mit Positivlisten für hoheitliche Tätigkeiten oder eine Kombination aus beiden Vorschlägen erforderlich.

3.

beihilferechtlich bedingte und andere Auflagen und Hürden (u.a. EBITDA-Kriterium, Boni- und Dividendenverbot, Arbeitsplatzerhaltungspflicht) abzubauen, damit die Entlastungen durch die Energiepreisbremsen bei den Unternehmen ankommen und nicht weiter ins Leere laufen.

4.

bei der Berechnung der geforderten Energieintensität nicht nur Umsatzentwicklung und Energiekostenanteil vergangener Jahre, sondern auch des laufenden Jahres und damit die aktuellen Preissteigerungen mit zu berücksichtigenden. Preisexplosionen, wie sie bei vielen Unternehmen erst ab der Jahresmitte 2022 und ab dem 1. Januar 2023 ankommen, werden aktuell nicht berücksichtigt. Da die geforderten Energieintensitätsschwellen erst zu diesen Zeitpunkten erreicht werden, werden die betroffenen Unternehmen aufgrund der Referenzzeiträume als nicht energieintensiv eingestuft.

5.

die eingeführte Erlösabschöpfung ersatzlos zu streichen. Es muss wieder Planungs- und Rechtssicherheit für alle Akteure der Energiewende geschaffen werden.

6.

zukünftig sicherzustellen, dass PPAs gestärkt und nicht gehemmt werden. Die Erlösabschöpfung hat hier zu erheblichen Verwerfungen geführt. Für Projekte mit erneuerbaren Energien und grünem Wasserstoff muss Investitions- und Planungssicherheit gewährleistet sein.

7.

den erhöhten Sicherheitszuschlag für Altholz auch auf andere holzartige Brennstoffe auszuweiten

8.

die Wiedereinführung der „Zusammenfassungsverordnung“, mit der ermittelt werden sollte, ob eine Biogasanlage unter die Bagatellgrenze von 1 MW fällt, zu streichen

9.

die Benachteiligung für Verbraucher zu beenden, die kurz vor oder zum 01. März 2023 den Anbieter gewechselt haben, sodass sie Gas für unter 12 Cent oder Strom für unter 40 Cent pro Kilowattstunde erhalten, und eine Lösung für diese Kundinnen und Kunden herbeizuführen, dass diese ebenfalls die rückwirkende Entlastung für Januar und Februar erhalten.

10.

sämtliche Aufzeichnungs- und Meldepflichten der Lieferanten, Versorger, Eigentümergemeinschaften und Vermieter für Zwecke der Besteuerung etwaiger Entlastungen

a.

im Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen,

b.

im Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften und

c.

im Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme sowie die §§ 123 bis 126 des Einkommensteuergesetzes ersatzlos zu streichen und auf die Neufassung von § 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 2 EWSG zu verzichten.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6873 in seiner 64. Sitzung am 24. Mai 2023 anberaten und vorbehaltlich der Überweisung einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 21. Juni 2023 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)408 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 ein.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)411 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 ein.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)412 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6873 ein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte für die Regierungsfractionen den Änderungsantrag. Der Änderungsantrag adressiere drei Bereiche. Zuerst Klarstellungen zum Thema Boni, Dividenden und Krankenhäuser. Zweitens Klarstellungen zum Entlastungsmechanismus für atypische Verbräuche wie Heizstrom. Drittens Änderungen bei Windenergie, Biomasse, Photovoltaik und Netzausbau. Bei der Boni- und Dividendenregel werde klargestellt, dass bereits früher vereinbarte Boni und Dividenden zwar ausgezahlt würden, dies aber nicht während der Auszahlung von Unterstützungsleistungen aus den Preisbremsen zum Tragen komme. Beim Entlastungsmechanismus für atypische Verbräuche sei die Schwelle, um wieviel der Energieverbrauch eingebrochen sein müsse, von 50 Prozent auf 40 Prozent gesenkt worden. Die Entlastungsregel für Heizstrom sei ein wenig eingeschränkt worden. Es bleibe bei 28 Cent ab dem 1. August, aber die ursprünglich vorgesehenen zwei Gruppen seien nur auf die Gruppe mit den HT-/NT-Tarifen eingeschränkt worden. Damit werde man den Härtefällen besser gerecht. Auch sei freigestellt worden, ob die Unternehmen eine Einmalzahlung oder die üblichen Preisbremsen erhielten.

Damit werde Bürokratie abgebaut. Die Regelungen zu Eisenbahnverkehrsunternehmen bezögen sich auf eine neue Gesetzesgrundlage im Rahmen von EU-Regelungen. Auch würden Unternehmen, die neu in den deutschen Markt eingestiegen seien oder die die Fahrzeugflotte elektrifiziert oder die deutlich mehr Verkehr übernommen hätten, angemessen berücksichtigt. Zur Änderung der Länderöffnungsklausel bei der Windenergie: Es sei die Anregung aus der Anhörung aufgenommen worden, dass die Windenergieproduktion im Winter auch bei mehr Schall und Schattenwurf bis zum 15. April des kommenden Jahres höher liegen dürfe. Bei der Biomasse sei die Regelung zur Substratlagerung so geändert worden, auch das eine Anregung aus der Anhörung, dass nun nicht mehr die 150 Tage Mindestlagerung vorgeschrieben werde, sondern dass die Regelungen aus der TA Luft angewandt würden. Beim Netzausbau werde der vorzeitige Baubeginn in einem Zeitfenster im Winter bekräftigt.

Die **Fraktion der SPD** lobte die Änderungen an den Preisbremsengesetzen. Obwohl diese Gesetze einen bestimmten Geltungszeitraum hätten, müssten Nachbesserungen erfolgen. Die Ausgestaltung der Preisbremsen müsse gerecht erfolgen. So seien im Bereich der Nachtspeicherheizungen Verbesserungen gelungen, die ursprünglich unter dem Preisdeckel gelegen hätten. Der Deckel liege rückwirkend nun bei 28 Cent, so dass der bürokratische Aufwand niedrig ausfalle. Erfolgreiche Instrumente wie die zeitlich begrenzte Nachtabsenkung von Windkraftanlagen seien verlängert worden. Die Auswertung habe ergeben, dass tatsächlich eine Mehrauslastung der Windkraftanlagen ohne negative Effekte zustande gekommen sei. Unternehmen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände einen Minderbedarf an Energie gehabt hätten, kämen nun durch die Verschiebung der Grenzwerte in den Genuss der Preisbremsen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** äußerte, einige Probleme bestünden trotz der Änderungen fort. Die Kommunen verfügten nach wie vor keine Klarheit über die Abgrenzung wirtschaftlicher Tätigkeiten vom hoheitlichen Bereich. Bei den Härtefällen sei zwar die Grenze bei Minderverbräuchen auf 40 Prozent gesenkt worden, viele Unternehmen wiesen aber nur Minderverbräuche von 30 Prozent aus und fielen so aus den Bremsen. Beihilferegeln seien nach wie vor bürokratisch. Bei den Sicherheitszuschlägen sei lediglich das Altholz berücksichtigt worden, keine anderen holzartigen Brennstoffe. Die Fraktion forderte weitere Entlastungen, so bei der Stromsteuer oder bei der Unterstützung für das produzierende Gewerbe und die energieintensiven Industrien.

Die **Fraktion der AfD** thematisierte die hohen Bürokosten für die kommunalen Unternehmen. Der Verband der kommunalen Unternehmen gehe von bis zu 500 Millionen Euro Verwaltungsaufwand aus, eine Summe, die wesentlich höher als die im Gesetzentwurf genannte. Die Ausführungen der Koalitionsfraktionen hätten gezeigt, dass diese selbst die Windenergieanlagen als problematisch in Bezug auf Infraschall und Schattenwurf ansähen. Was den Bürokratieaufwuchs betreffe, so würden die Energieversorger nun als Datenlieferanten missbraucht. Es sei nicht erkennbar, dass bei der zusätzlich notwendig werdenden Bürokratie an anderer Stelle Regeln abgebaut würden. Der Heizstrompreis von 28 Cent sei nach wie vor zu wenig begründet. Das Gesetz nehme an vielen Stellen planwirtschaftliche Eingriffe vor.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, die von der Opposition formulierte Kritik sei schmal ausgefallen, so dass die Arbeit der Koalition als gelungen bezeichnet werden könne. Die Kritik an aufwachsender Bürokratie sei un gerechtfertigt. Die Biogasanlagenbetreiber hätten wesentlich weniger Aufwand, so beispielsweise durch das Abweichen von der vorgeschriebenen Lagerungszeit für die Gärreste. Im letzten Jahr seien viele gesetzliche Regelungen notwendig geworden, um einen russischen Energiekrieg abzuwenden. Die Fraktion wünsche sich, dass bestimmte andere Fraktionen die wirklichen Kosten dieses Energiekrieges Russlands gegen Deutschland betrachteten. Das Gesetz federe die Kosten ab, insbesondere auch die außerhalb der Energiepreise verursachten Kosten infolge der Coronakrise oder der Ahrtalkatastrophe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, die Koalition gehe nicht auf die hohen Kosten für die kommunalen Energieversorger ein. Auch das Auslaufen der Abschöpfung von Extragewinnen sei zu kritisieren. Der Änderungsantrag hätte diese Frist durchaus verlängern können. Und wenn Unternehmen Unterstützungen erhielten, müsse es selbstverständlich sein, auf die Zahlung von Boni und Dividenden zu verzichten. Es sei ein Widerspruch zu erklären, man nehme Unterstützungen nicht an, um die Boni und Dividenden weiter zahlen zu können. Die Stromkunden müssten auch rückwirkend entlastet werden, insbesondere die Stromkunden mit Nachtspeicherheizungen. Die Fraktion forderte dazu auf, das Bundeskartellamt solle die ersten Missbrauchsverfahren gegen Energieversorger eröffnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** antwortete für die Koalitionsfraktionen, dass diese selbstverständlich den Abbau bürokratischer Hürden im Blick hätten. Ein gewisser bürokratischer Aufwand sei allerdings not-

wendig, wenn man Vergünstigung nicht mit der Gießkanne verteilen wolle. Was die Boni und Dividenden betreffe, so gehe es nur um die, die bereits zugesagt worden waren, bevor das Gesetz in Kraft getreten sei. Den Vorwurf von planwirtschaftlichen Eingriffen wies sie zurück.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)408.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)411.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6873 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)412.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung nimmt nur zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen gesondert Stellung. Unwesentliche inhaltliche Änderungen wie insbesondere fehlerhafte Verweise und sprachliche Korrekturen und Vereinheitlichungen bleiben unkommentiert.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 4

Zu § 4 Absatz 4 Satz 2: Es wird eine Hinweispflicht für Lieferanten aufgenommen, dass ungeachtet der Entlastung durch die Preisbremsen ein Vertragswechsel in einen anderen Tarif oder zu einem anderen Lieferanten lohnend sein kann. Die Hinweispflicht gilt ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung und somit nicht rückwirkend. Die ergänzende Hinweispflicht gilt im Fall des § 4 Absatz 4 Satz 3, also wenn ein Erdgaslieferant mit einem bisher nicht von ihm belieferten Letztverbraucher einen Liefervertrag über leitungsgebundenes Erdgas abschließt oder seine Preise erhöht. Die Hinweispflicht gilt bis zum Auslaufen der Preisbremsen entsprechend § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes, das heißt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, es sei denn die Entlastung wird per Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes verlängert.

Zu Nummer 9

Zu § 12 Absatz 4 Satz 2: Es wird eine Hinweispflicht für Lieferanten aufgenommen, dass ungeachtet der Entlastung durch die Preisbremsen ein Vertragswechsel in einen anderen Tarif oder zu einem anderen Lieferanten lohnend sein kann. Die Hinweispflicht gilt ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung und somit nicht rückwirkend. Die ergänzende Hinweispflicht gilt im Fall des § 12 Absatz 4 Satz 3, also wenn ein Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme abschließt oder seine Preise erhöht. Die Hinweispflicht gilt bis zum Auslaufen der Preisbremsen entsprechend § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes, das heißt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, es sei denn die Entlastung wird per Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes verlängert.

Zu Nummer 12

Zu § 19 Absatz 8, 9 und 11: Ergänzung der Vorschriften, um eine Regelungslücke im Verhältnis zwischen Selbstbeschaffern nach § 7 und dem Beauftragten zu schließen. Es wird klargestellt, dass keine Ermittlungspflicht der Lieferanten besteht.

Zu § 19 Absatz 9: Die Ergänzung dient der Klarstellung, welche Voraussetzungen für ein antragsloses Verfahren erfüllt sein müssen.

Zu Nummer 13

Zu § 20 Absatz 1a: Ergänzung der Vorschrift, um eine Regelungslücke im Hinblick auf die Rückforderungspflicht des Beauftragten gegenüber Selbstbeschaffern nach § 7 zu schließen.

Zu § 20 Absatz 1a und 4: Es erfolgen Anpassungen an die entsprechend geänderte Verordnungsermächtigung in § 48a Absatz 1 Nr. 4a StromPBG.

Zu § 20 Absatz 2: Mit der Anpassung wird zum einen klargestellt, dass der Lieferant die Endabrechnung dem Letztverbraucher oder Kunden zusenden muss. Zum anderen wird klargestellt, dass der Lieferant spätestens mit der Endabrechnung auch die Rückforderungsansprüche gegenüber dem Letztverbraucher oder Kunden, die nach diesem Gesetz sowie nach dem Strompreisbremsegesetz bestehen, auflisten muss. Bei den Rückforderungsansprüchen kann es sich bspw. um solche nach § 20 Absatz 1a oder Absatz 3 dieses Gesetzes handeln, aber bspw. auch um Ansprüche auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung, wenn zwar die beihilferechtlichen Höchstgrenzen eingehalten worden sind, es aber aus anderen Gründen wie einer falschen Berechnung der Entlastung zu Überzahlungen gekommen ist.

Zu § 20 Absatz 4: Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist verhältnismäßig, da das allgemeine Interesse an effektiven Rückforderungen von Entlastungen, die beihilferechtwidrig ausgezahlt worden sind, das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen überwiegt. Das gesetzliche Entfallen des Suspensiveffekts dient in diesem Zusammenhang dazu, die beihilferechtlich gebotene Rückabwicklung bei einer zu viel ausgezahlten Entlastungssumme zu beschleunigen. Aufgrund der aus beihilferechtlicher Sicht systematischen Besonderheit der Energiepreisbremsen, dass Entlastungen zur effektiven Entlastung ohne vorherige beihilferechtliche Genehmigung gewährt werden, ist es Unternehmen insofern zumutbar, sich gegen die nachgelagerte Rückforderung auch ohne Suspensiveffekt rechtlich zur Wehr zu setzen.

Zu Nummer 17

Zu § 27 Absatz 2: Anpassung der Regelung dahingehend, dass Rechtsbehelfe gegen die Abstellungsverfügung nach Satz 2 und gegen Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 keine aufschiebende Wirkung haben, da nicht Widerspruch und Anfechtungsklage hier die richtigen Rechtsbehelfe sind, sondern die Beschwerde nach § 73 Absatz 1 GWB. Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist verhältnismäßig, da das allgemeine Interesse an effektiven Maßnahmen, die dazu dienen, dass Energieversorgungsunternehmen missbräuchliches Handeln abstellen, das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen überwiegt.

Zu Nummer 19

Zu § 29a Absatz 4 und 5: Es wird klarstellend geregelt, dass Unternehmen, die eine Entlastungssumme von mehr als 50 Millionen Euro beziehen, auch vor dem 1. Januar 2023 vereinbarte, beschlossene oder entstandene Boni oder andere variable Vergütungsbestandteile während des Entlastungszeitraums nicht auszahlen dürfen. Dies gilt ebenso für Dividenden oder sonstige vertraglich oder gesetzlich geschuldete Gewinnausschüttungen. Die Regelung ist auch deshalb sachgerecht, weil es keine Pflicht gibt, die durch dieses Gesetz gewährten Entlastungen in Anspruch zu nehmen.

Zu § 29a Absatz 8: Die Begriffsverwendung „gewähren“ wird in der gesamten Vorschrift einheitlich als Oberbegriff verwendet und in Absatz 8 durch eine neue Ziffer 2 legaldefiniert.

Zu Nummer 22

Zu § 37a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b:

Unternehmen, die aufgrund einer umfangreichen Versicherung keine Hilfen aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Anspruch nehmen mussten, können ebenso von atypisch niedrigen Verbräuchen betroffen sein. Auch sie haben einen Anspruch auf den zusätzlichen Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypisch niedriger Verbräuche, wenn sie durch Vorlage belastbarer Versicherungsunterlagen, z. B. einer Deckungszusage ihres Versicherers, belegen können, dass sie von der Hochwasserkatastrophe besonders betroffen sind und der Versicherer den Schaden übernimmt.

Von der Regelung umfasst sind nur Fälle, in denen die Flutschäden ausschließlich mit Unterstützung durch Versicherungsleistungen beseitigt wurden, also aufgrund der umfangreichen Versicherungsleistungen keine Hilfen aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Anspruch genommen wurden.

Zu § 37a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 4 Nummer 7:

Es wird klargestellt, dass auch hier für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, andere beihilferechtliche Höchstgrenzen gelten.

Zu § 37a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5:

Es wird explizit geregelt, dass die Vorgaben der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils gültigen Fassung einzuhalten sind. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss von Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (§ 2 Absatz 7 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen), den Ausschluss von Kreditinstituten oder Finanzinstituten (§ 2 Absatz 8 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen), die Vorschriften zur Kumulierung mit anderen Beihilfen unter Beachtung der einschlägigen Kumulierungsvorschriften (§ 4 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen) so-wie Pflichten zur Überwachung und Veröffentlichung (§ 5 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 3

Zu § 5 Absatz 3:

Zum neu eingeführten Referenzpreis für Heizstrom: Die zusätzlichen Entlastungen werden auf Netzentnahmestellen beschränkt, die übereinen tageszeitvariablen Tarif beliefert werden, der einen Schwachlast- oder Niedertarif und einen Hochtarif vorsieht. Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass der den zusätzlichen Entlastungen zugrunde liegende neu eingeführte Referenzpreis ab dem 1. August 2023 gilt.

Die Auszahlung der zusätzlichen Entlastung erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember 2023, wobei das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Wahl hat, die zusätzliche Entlastung entweder monatlich zu gewähren oder im Wege einer einmaligen Entlastung zu gewähren. Diese Wahlmöglichkeit beschränkt sich alleine auf zusätzliche Entlastungen, die auf Basis der Differenz zwischen dem neuen und dem bisher gültigen Referenzpreis entstehen. Die Entlastungen, die auf Basis des alten Referenzpreises ermittelt worden sind, müssen hingegen weiterhin auf monatlicher Basis gewährt werden.

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen muss im Rahmen seiner Informationspflicht nach § 12 Absatz 2 Satz des Strompreisbremsegesetzes einen betroffenen Letztverbraucher darüber informieren, ob er die zusätzlichen Entlastungen auf monatlicher Basis oder im Wege einer einmaligen Entlastung gewährt.

Zu Nummer 4

Zu § 6 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Bestimmung des Entlastungskontingents einer Schienenbahn anhand des für 2023 prognostizierten Stromverbrauchs entsprechend der Regelung für die anderen Letztverbraucher in § 6 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a auf Grundlage der aktuellen, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorliegenden Jahresverbrauchsprognose 2023 erfolgt.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Angleichung der Vorschrift an den Wortlaut in § 18 Absatz 7 EWPG.

Zu Nummer 8

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Durchschnittspreis für Schienenbahnen im Sinne des StromPBG die Netto-Bezugskosten und keine Nebenkosten beinhaltet.

Zu Nummer 9

Zu § 11 Absatz 8, 9 und 11: Ergänzung der Vorschriften, um eine Regelungslücke im Verhältnis zwischen sonstigen Letztverbrauchern nach § 7 und dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu schließen. Es wird klargestellt, dass keine Ermittlungspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht.

Zu § 11 Absatz 9: Die Ergänzung dient der Klarstellung, welche Voraussetzungen für ein antragsloses Verfahren erfüllt sein müssen.

Zu Nummer 10

Die Einfügung des neuen § 11a dient der expliziten Regelung des Verfahrens zur Feststellung der nach § 10 StromPBG anzuwendenden Höchstgrenzen durch die Prüfbehörde bei Schienenbahnen. Die Regelungen des § 11 StromPBG sind für Schienenbahnen nicht einschlägig, da die beihilferechtliche Notifizierung der Regelungen zur Strompreisbremse für Schienenbahnen bei der Europäischen Kommission nicht nach dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission, sondern auf Grundlage der Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen vom 22. Juli 2008 (ABl. C 184 vom 22.7.2008, S. 13) erfolgte. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es insofern einer eigenständigen Regelung für Schienenbahnen.

Zu § 11a Absatz 1:

§ 11a Absatz 1 dient aus regelungstechnischer Sicht der Klarstellung des Gegenstands des Bescheides der Prüfbehörde.

Zu § 11a Absatz 2:

§ 11a Absatz 2 regelt die Verpflichtung von Schienenbahnen, einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der relativen Höchstgrenze nach § 10 StromPBG zu stellen.

Zu § 11a Absatz 3:

§ 11a Absatz 3 definiert die von den Schienenbahnen im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Höchstgrenze beizubringenden Nachweise. Satz 2 stellt klar, dass die Prüfbehörde weitergehende Informationen, die zur Plausibilisierung des Antrags und der vorgetragenen Informationen benötigt werden, bei der Schienenbahn und bei deren Elektrizitätsversorgungsunternehmen anfordern kann.

Zu § 11a Absatz 4:

§ 11a Absatz 4 definiert abweichend von § 11a Absatz 3 die Nachweise, die zur Feststellung der Höchstgrenze von neuen Schienenbahnen gegenüber der Prüfbehörde vorzulegen sind. Die Regelung trägt damit insbesondere der Tatsache Rechnung, dass neue Schienenbahnen für 2021 keine Stromverbräuche nachweisen können.

Zu § 11a Absatz 5:

§ 11a Absatz 5 bestimmt analog zu § 11 Absatz 5, dass die Entscheidung der Prüfbehörde mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Schienenbahn, ihren Energieversorgungsunternehmen sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber ergeht.

Zu § 11a Absatz 6:

§ 11a Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass soweit sich aus der Entscheidung der Prüfbehörde eine Abweichung von der Selbsteinschätzung des Letztverbrauchers nach § 30a Absatz 1 ergibt, die Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch eine Korrektur dieser Abweichung mit der Abrechnung nach § 12 Absatz 3 StromPBG anzuordnen hat. Durch § 11a Absatz 6 Satz 2 soll zu Satz 1 analog zu § 11 Absatz 11 der Anpassungsnovelle zum StromPBG der Rückforderungsmechanismus für das Antragsverfahren ergänzt werden.

Zu § 11a Absatz 7:

§ 11a Absatz 7 legt entsprechend § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO gesetzlich fest, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die von der Prüfbehörde erlassenen Feststellungen und Anordnungen entfällt. Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist verhältnismäßig, da das allgemeine Interesse an einer frühzeitigen Rückzahlung zu viel gezahlter Entlastungen das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen überwiegt.

Zu Nummer 11

Zu § 12 Absatz 2: Ergänzung dahingehend, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei Netzentnahmestellen nach § 5 Absatz 3 bis zum 30. September 2023 zur Mitteilung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 verpflichtet sind.

Zu § 12 Absatz 2a: Ergänzung der Vorschrift, um eine Regelungslücke im Hinblick auf die Rückforderungspflicht des regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers gegenüber sonstigen Letztverbrauchern nach § 7 zu schließen.

Zu § 12 Absatz 2a und Absatz 5: Es erfolgen Anpassungen an die entsprechend geänderte Verordnungsermächtigung in § 48a Absatz 1 Nr. 4a.

Zu § 12 Absatz 3: Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 zu § 20 Absatz 2 EWPBG verwiesen.

Zu § 12 Absatz 3 und 4: Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 30a StromPBG.

Zu § 12 Absatz 5: Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist verhältnismäßig, da das allgemeine Interesse an effektiven Rückforderungen von Entlastungen, die beihilferechtswidrig ausgezahlt worden sind, das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen überwiegt. Das gesetzliche Entfallen des Suspensiveffekts dient in diesem Zusammenhang dazu, die beihilferechtlich gebotene Rückabwicklung bei einer zu viel ausgezahlten Entlastungssumme zu beschleunigen. Aufgrund der aus beihilferechtlicher Sicht systematischen Besonderheit der Energiepreisbremsen, dass Entlastungen zur effektiven Entlastung ohne vorherige beihilferechtliche Genehmigung gewährt werden, ist es Unternehmen insofern zumutbar, sich gegen die nachgelagerte Rückforderung auch ohne Suspensiveffekt rechtlich zur Wehr zu setzen.

Zu Nummer 13

Zu § 12b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b:

Unternehmen, die aufgrund einer umfangreichen Versicherung keine Hilfen aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Anspruch nehmen mussten, können ebenso von atypisch niedrigen Verbräuchen betroffen sein. Auch sie haben einen Anspruch auf den zusätzlichen Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypisch niedriger Verbräuche, wenn sie durch Vorlage belastbarer Versicherungsunterlagen, z. B. einer Deckungszusage ihres Versicherers, belegen können, dass sie von der Hochwasserkatastrophe besonders betroffen sind und der Versicherer den Schaden übernimmt.

Von der Regelung umfasst sind nur Fälle, in denen die Flutschäden ausschließlich mit Unterstützung durch Versicherungsleistungen beseitigt wurden, also aufgrund der umfangreichen Versicherungsleistungen keine Hilfen aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Anspruch genommen wurden.

Zu § 12b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 4 Nummer 7:

Es wird klargestellt, dass auch hier für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, andere beihilferechtliche Höchstgrenzen gelten.

Zu § 12b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5:

Es wird explizit geregelt, dass die Vorgaben der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 23. November 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung jeweils gültigen Fassung einzuhalten sind. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss von Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (§ 2 Absatz 7 BKR-

Bundesregelung Kleinbeihilfen), den Ausschluss von Kreditinstituten oder Finanzinstituten (§ 2 Absatz 8 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen), die Vorschriften zur Kumulierung mit anderen Beihilfen unter Beachtung der einschlägigen Kumulierungsvorschriften (§ 4 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen) sowie Pflichten zur Überwachung und Veröffentlichung (§ 5 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen).

Zu Nummer 15

Gegenüber dem Kabinettsentwurf soll die Regelung, dass vorläufige Angaben zur Abschöpfung unverzüglich zu korrigieren sind, angepasst werden (§ 14 Absatz 4 n. F. und § 29 Absatz 1a n. F.). Hintergrund ist, dass nach der Kabinettsfassung vorläufige Angaben zur Abschöpfung unverzüglich zu korrigieren sind, wenn die tatsächlichen Werte feststehen, und dementsprechend unverzüglich Ausgleichszahlungen zu leisten sind. Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren soll die unverzügliche Pflicht zur Anpassung aufgehoben werden. An deren Stelle soll eine Korrekturmitteilung treten, mit der vorläufig gemachte Angaben bis zum folgenden Februar bestätigt oder korrigiert werden müssen. Erst dann müssen Ausgleichszahlungen erfolgen.

Zu Nummer 17

Gegenüber dem Kabinettsentwurf soll die Regelung, dass vorläufige Angaben zur Abschöpfung unverzüglich zu korrigieren sind, angepasst werden (§ 14 Absatz 4 n. F. und § 29 Absatz 1a n. F.). Hintergrund ist, dass nach der Kabinettsfassung vorläufige Angaben zur Abschöpfung unverzüglich zu korrigieren sind, wenn die tatsächlichen Werte feststehen, und dementsprechend unverzüglich Ausgleichszahlungen zu leisten sind. Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren soll die unverzügliche Pflicht zur Anpassung aufgehoben werden. An deren Stelle soll eine Korrekturmitteilung treten, mit der vorläufig gemachte Angaben bis zum folgenden Februar bestätigt oder korrigiert werden müssen. Erst dann müssen Ausgleichszahlungen erfolgen.

Zu Nummer 18

Zu § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a: Die Streichung des § 10 in § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 30a StromPBG.

Zu § 30 Absatz 7: Die Änderung ergibt sich aus der Erwägung, dass die Prüfbehörde voraussichtlich Anfang August 2023 ihre Tätigkeit aufnimmt. Insofern ist es nicht erforderlich, dass die Selbsterklärungen im Zeitraum von 4 Wochen noch an die Übertragungsnetzbetreiber zwischenübermittelt werden. Eine Beschleunigung der Übermittlung an die Prüfbehörde ist durch einen solchen Zwischenschritt nicht zu erwarten.

Zu Nummer 19

Die Einfügung des neuen § 30a dient der expliziten Regelung der Selbsterklärung für Schienenbahnen und soll ihre sachgerechte und rechtssichere Umsetzung sicherstellen. Die Regelungen des § 30 StromPBG sind für Schienenbahnen nicht einschlägig, da die beihilferechtliche Notifizierung der Regelungen zur Strompreisbremse für Schienenbahnen bei der Europäischen Kommission nicht nach dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission, sondern auf Grundlage der Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen vom 22. Juli 2008 (ABl. C 184 vom 22.7.2008, S. 13) erfolgte. Insofern bedarf es einer eigenständigen Regelung für Schienenbahnen.

Nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StromPBG müssen Schienenbahnen ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitteilen, welche Höchstgrenze nach § 10 (relative Höchstgrenze) voraussichtlich auf sie anzuwenden sein wird. Es handelt sich dabei um eine Prognose, die von der Schienenbahn in eigener Verantwortung zu erstellen ist. Nach Buchstabe b ist sodann mitzuteilen, welcher Anteil konkret auf das zwischen der Schienenbahn und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehende Energielieferverhältnis entfallen soll und sodann nach Buchstabe c welcher Anteil hieran schließlich für jede einzelne Netzentnahmestelle anzuwenden sein soll. Die Mitteilungspflicht nach § 30a Absatz 1 StromPBG löst die Verpflichtung aus, auch eine Mitteilung nach § 30a Absatz 2 StromPBG abzugeben. Anderenfalls verringert sich der monatliche Entlastungsbetrag auf null und ist damit im Rahmen der Endabrechnung zurückzufordern, vgl. § 12 Absatz 4 Satz 2 (neu) StromPBG.

Nach § 30a Absatz 2 StromPBG besteht die Verpflichtung, im Fall des § 11a Absatz 6 Satz 2 einen Monat nach Zugang der Feststellung nach § 11a Absatz 1, andernfalls unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 spätestens bis zum 31. Mai 2024 dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 10 mitzuteilen. Ergänzend zum Bescheid der Prüfbehörde nach § 11a ist der Prüfvermerk eines Prüfers

vorzulegen aus dem einerseits erkennbar ist, welcher Anteil von der Höchstgrenze in dem mit diesem Elektrizitätsunternehmen bestehenden Elektrizitätslieferverhältnis in Form von Entlastungen gewährt und der andererseits bestätigt, dass die Summe aller Entlastungen, die Schienenbahnen nach § 6 Satz 2 Nummer 3 für den Fahrstrom erhält, die Höchstgrenze nach § 10 nicht überschreitet.

Zu Nummer 20

Zu § 31 Absatz 2: Es wird eine ergänzende Hinweispflicht für den Fall aufgenommen, dass ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Letztverbraucher einen Liefervertrag über Strom abschließt oder seine Preise erhöht. Die Hinweispflicht bezieht sich auf die Informationen nach Satz 1. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass ungeachtet der Entlastung durch die Preisbremsen ein Vertragswechsel in einen anderen Tarif oder zu einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen lohnend sein kann. Die zusätzliche Hinweispflicht gilt ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung und somit nicht rückwirkend. Sie gilt bis zum Auslaufen der Preisbremsen entsprechend § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes, das heißt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, es sei denn die Entlastung wird per Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes verlängert.

Zu Nummer 25

Zu § 37a Absatz 4 und 5: Es wird klarstellend geregelt, dass Unternehmen, die eine Entlastungssumme von mehr als 50 Millionen Euro beziehen, auch vor dem 1. Januar 2023 vereinbarte, beschlossene oder entstandene Boni oder andere variable Vergütungsbestandteile während des Entlastungszeitraums nicht auszahlen dürfen. Dies gilt ebenso für Dividenden oder sonstige vertraglich oder gesetzlich geschuldete Gewinnausschüttungen. Die Regelung ist auch deshalb sachgerecht, weil es keine Pflicht gibt, die durch dieses Gesetz gewährten Entlastungen in Anspruch zu nehmen.

Zu § 37a Absatz 8: Die Begriffsverwendung „gewähren“ wird in der gesamten Vorschrift einheitlich als Oberbegriff verwendet und in Absatz 8 durch eine neue Ziffer 2 legaldefiniert.

Zu Nummer 26

Zu § 39 Absatz 2: Anpassung der Regelung dahingehend, dass Rechtsbehelfe gegen die Abstellungsverfügung nach Satz 2 und gegen Anordnungen nach Satz 3 Nummer 1 keine aufschiebende Wirkung haben, da nicht Widerspruch und Anfechtungsklage hier die richtigen Rechtsbehelfe sind, sondern die Beschwerde nach § 73 Absatz 1 GWB. Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist verhältnismäßig, da das allgemeine Interesse an effektiven Maßnahmen, die dazu dienen, dass Energieversorgungsunternehmen missbräuchliches Handeln abstellen, das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen überwiegt.

Zu Nummer 27

Zu § 43 Absatz 1 Nummer 6: Dies ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 30a StromPBG. Sie definiert die vorsätzliche und fahrlässige Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht nach § 30a Absatz 2 für Schienenbahnen als Ordnungswidrigkeit. Gleiches gilt für eine nicht rechtzeitig erfolgte oder nicht ordnungsgemäße Mitteilung.

Zu Nummer 28

Zu § 48 Absatz 1 Nummer 4: Die Anpassung dient der Klarstellung. Es wird aufgelistet, welche Verfahren auf Grundlage der Ermächtigung im Wege der Rechtsverordnung näher ausgestaltet werden können.

Zu § 48 Absatz 1 Nummer 4a: Anpassung der Verordnungsermächtigung dahingehend, dass auch ein Forderungsübergang auf den Bund in der Rechtsverordnung vorgesehen werden kann, sofern die Prüfbehörde wegen ihrer rechtlichen Form keine Forderungen innehaben kann. Damit einhergehend erfolgt eine Ergänzung der Ermächtigung dahingehend, dass die Prüfbehörde, im Falle eines Forderungsübergangs auf den Bund, die Forderung für den Bund gerichtlich und außergerichtlich geltend machen und vollstrecken darf.

Zu Artikel 4

Mit Artikel 4 werden die §§ 100 und 101 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) geändert.

Zu Nummer 1:

Mit Nummer 1 werden dem § 100 EEG 2023 die Absätze 14 bis 17 angefügt:

Der neue § 100 Absatz 14 EEG 2023 wird zur Klarstellung der Anwendung der unmittelbar anwendbaren Regelung aus Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Verordnung (EU) 2022/2577) eingefügt. Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung zielt, ähnlich wie auch die Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung, auf eine schnelle Bearbeitung von Begehren auf Anschluss an das Verteilernetz durch die zuständige Stelle ab. Die in Deutschland zuständigen Stellen sind in diesem Fall Verteilnetzbetreiber. Ist demnach ein Netzanschlussbegehren für eine Solaranlage mit einer Kapazität von höchstens 50 kW eingegangen und antwortet der Netzbetreiber nicht innerhalb eines Monats, so greift die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 vorgesehene Fiktion, sofern die Leistung der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt. Dies hat, ähnlich wie die bereits in § 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2023 vorgesehene Regelung zur Folge, dass Anlagen unter Einhaltung der für einen Netzanschluss maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden können. § 100 Absatz 14 EEG 2023 stellt im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 klar, dass die in § 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2023 enthaltene Regelung bis zum Auslaufen der Verordnung nach Maßgabe der Übergangsregelung entsprechend auf den Anschluss von Solaranlagen mit einer Leistung von bis zu 50 kW anwendbar ist.

Die Anfügung von § 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023 dient der Verlängerung inhaltsgleicher Regelungen in § 100 Absätze 16 und 17 EEG 2021. Die mit der dritten EnSiG-Novelle zur Steigerung der Stromerzeugung aus Biogas eingefügten Regelungen sahen vor, dass für die Jahre 2022 und 2023 Einspeisevergütung oder Marktprämie für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage gezahlt wird. Zu demselben Zweck wurde festgelegt, dass die Bonuszahlung für die Verwendung nachwachsender Rohstoffe für die Zeit vom 13. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023 nicht endgültig entfällt, wenn der Mindestanteil von Gülle im Anwendungszeitraum der Bestimmung unterschritten wird. Vielmehr entfällt der Bonus in diesem Zeitraum nur tageweise. Beide Regelungen gelten für Neu- und Bestandsanlagen.

Zur Absicherung einer bezahlbaren Stromversorgung und zur Verringerung der Erdgasverstromung im kommenden Winter sollen diese Bestimmungen verlängert werden. Aufgrund des Ukraine-Krieges lässt sich eine Gasknappheit auch im kommenden Winter nicht ausschließen. Um einer solchen Knappheit entgegen zu wirken, soll weiterhin ein vorübergehender Anreiz geschaffen werden, dass die Stromerzeugung aus Biogas gesteigert wird und damit in diesem Umfang auf die Verstromung von Erdgas verzichtet werden kann. Dies betrifft insbesondere die Vor-Ort-Verstromung von Biogas, z. B. in landwirtschaftlichen Hofanlagen: Hier limitiert das geltende EEG die Stromerzeugung aus Biogas und infolge dessen auch die Erzeugung von Biogas, da dieses nicht anderweitig genutzt werden könnte. Daher soll der befristete Anreiz geschaffen werden, vor Ort alle Potenziale für eine Steigerung der Biogaserzeugung (z. B. durch den Einsatz weiterer Substrate im Fermenter) und dessen Verstromung auszuschöpfen. Es werden also die Restriktionen aufgehoben, die die Erzeugung von Biogas begrenzen könnten. Vergleichbare Restriktionen bestehen bei Biomethan nicht, da hier zusätzlich erzeugte Gasmengen über das Erdgasnetz genutzt werden können.

Zu diesem Zweck regelt der neue § 100 Absatz 15 EEG 2023, dass die Anlagenbetreiber für die gesamte Bemessungsleistung ihrer Anlage in den jeweiligen Kalenderjahren die volle EEG-Vergütung erhalten. Diese Regelung gilt für die Kalenderjahre 2023 und 2024. Die Regelung muss dabei für volle Kalenderjahre gelten, weil die Bemessungsleistung der Anlagen anhand der Kalenderjahre bestimmt wird. Die befristete Aussetzung der Förderbegrenzung gilt dabei für alle Biogasbestands- und Neuanlagen, deren Förderung auf eine bestimmte Bemessungsleistung begrenzt ist. Damit entfällt für die Anlagenbetreiber das Risiko, dass sie keine ausreichende Vergütung für den erzeugten Strom erhalten. Allerdings werden die Mehrerlöse, die der Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung erzielt, auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet, wenn die Einnahmen für den zusätzlich erzeugten Strom den anzulegenden Wert für den in der Anlage erzeugten Strom um mehr als einen Cent pro Kilowattstunde übersteigen. Zum einen wird damit für die Anlagenbetreiber der wirtschaftliche Anreiz geschaffen, die Stromerzeugung ihrer Anlagen zu steigern. Deshalb werden die Mehrerlöse nicht 1:1 auf den Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet, sondern erst dann, wenn die Mehrerlöse den anzulegenden Wert um mehr als einen Cent pro Kilowattstunde übersteigen. Zum anderen trägt die Regelung durch die Anrechnung der Mehrerlöse auf den Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag in gewissem Umfang dem Umstand Rechnung, dass die Anlagenbetreiber im Fall der Steigerung der Stromerzeugung weniger flexible Leistung zur Verfügung stellen. Dies entspricht bereits der geltenden Rechtslage bei der Flexibilitätsprämie, da sich die Höhe der Flexibilitätsprämie in Abhängigkeit zur Bemessungsleistung der Anlage berechnet; hier bedarf es daher einer vergleichbaren Regelung nicht mehr. Zur

Ermittlung der Mehrerlöse, die der Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Kalenderjahr durch die Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung erzielt, ist für die Frage, wann diese Bemessungsleistung überschritten ist, auf eine jährliche Betrachtung abzustellen, wie es auch bisher üblich ist.

Mit der Ergänzung von § 100 Absatz 16 EEG 2023 wird vom 1. Mai 2023 bis einschließlich 30. April 2024 eine befristete Flexibilisierung des Güllebonus geregelt. Die Vorgängerregelung in § 100 Absatz 17 EEG 2021 galt bis zum 30. April 2023. Damit die Ausnahme lückenlos greifen kann, greift die Regelung in § 100 Absatz 16 EEG 2023 bereits ab 1. Mai 2023. Da es sich hierbei um eine begünstigende Regelung handelt, ist dies unschädlich. Aufgrund des Ukraine-Krieges droht eine Gasknappheit. Um einer solchen Knappheit entgegen zu wirken, werden Betreiber von Biogasanlagen dazu angereizt, möglichst viel Strom aus Biogas zu produzieren. Die erhöhte Biogasproduktion kann dazu führen, dass die Anlagenbetreiber den für sie geltenden Mindestanteil von Gülle nicht einhalten können. Grundsätzlich entfällt in diesem Fall der Güllebonus vollständig und dauerhaft. Das Entfallen ergibt sich aus Anlage 2 Nummer VII EEG 2009. Mit der Flexibilisierung des Güllebonus soll den Anlagenbetreibern das Risiko genommen werden, dass sie den Güllebonus vollständig und dauerhaft verlieren. Dies gilt jedoch nur befristet vom 1. Mai 2023 bis einschließlich 30. April 2024. An den Tagen, an denen die Anlagenbetreiber im vorgenannten Zeitraum den Mindestgülleanteil nicht einhalten konnten, erhalten sie keinen Güllebonus. Der Mindestanteil ergibt sich aus der in der Vorschrift zitierten Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 EEG 2009.

Mit der Regelung in § 100 Absatz 17 EEG 2023 wird erreicht, dass die Betreiber von Biogasanlagen vorübergehend nicht die hydraulische Mindestverweilzeit von 150 Tagen einhalten müssen. Die Regelung flankiert die Erleichterung der Förderung für Biogasanlagen aus § 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023. Mit diesen Regelungen soll eine erhöhte Biogasproduktion angereizt werden. Aufgrund der erhöhten Produktion können die Vorgaben an die Mindestverweilzeit nicht immer eingehalten werden. Von der Branche wurde vorgebracht, dass diese Ausnahmeregelung erforderlich sei, damit von den Fördererleichterungen des EnSiG vollumfänglich Gebrauch gemacht werden kann. Trotz der vorübergehenden Aussetzung dieser technischen Vorgabe gilt weiterhin die TA Luft. Damit ist sichergestellt, dass kein zusätzliches Methan in die Umgebung entweicht. Das EEG stellt hier strengere Anforderungen als das Fachrecht. Die Ausnahmeregelung gilt dabei sowohl für Neu- als auch Bestandsanlagen.

Zu Nummer 2:

Mit Nummer 2 wird dem § 101 EEG 2023 der Absatz 3 angefügt: Die Regelungen in § 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023 sind beihilferelevant und bedürfen daher der Genehmigung der Europäischen Kommission. Erst wenn diese Regelungen von der Kommission genehmigt wurden, können sie angewendet werden.

Zu Artikel 5

Mit Artikel 5 wird § 67 Absatz 2 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) geändert.

Die Änderung des § 67 Absatz 2 EnFG streicht für Härtefallunternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung die Voraussetzung des Nachweises der individuellen Stromkostenintensität. Hintergrund ist, dass diese Eigenschaft der Unternehmen vom beihilferelevanten Rahmen der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission nicht mehr als Begünstigungsvoraussetzung vorgegeben ist. Infolgedessen wurde bei der Überführung der Besonderen Ausgleichsregelung in das Energiefinanzierungsgesetz die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) ersatzlos gestrichen. Damit ist auch die Berechnungsgrundlage für die Stromkostenintensität entfallen. Das Missverhältnis zwischen Streichung der DSPV und Aufrechterhaltung der Stromkostenintensität als Entlastungsbedingung im § 67 EnFG wird durch die vorliegende Änderung behoben. Hierdurch wird außerdem Bürokratieaufwand bei antragstellenden Unternehmen und dem administrierenden Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle reduziert sowie ein potentiell größerer Begünstigtenkreis erreicht. Der Begünstigtenkreis begrenzt sich jedoch weiterhin auf die antragstellenden Unternehmen mit bestandskräftiger Begrenzungsentscheidung aus den Jahren 2022 oder 2023. Der neue Satz 4 regelt in diesem Zuge eine spätere Antragsfrist für Härtefallunternehmen, die bisher aufgrund der Anforderung der Stromkostenintensität von einer Antragsvorbereitung oder -stellung abgesehen hatten.

Zu Artikel 6

Mit Artikel 6 wird § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) geändert.

Zu Nummer 1:

Mit dem neuen § 3 Absatz 4 WindBG wird klargestellt, dass Länder sich freiwillig verbindlich höhere Flächenziele („Flächenbeitragswerte“) als die in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes geregelten Flächenbeitragswerte geben können. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage der Fall. Die nach dem WindBG für die Länder vorgegebenen Flächenbeitragswerte sind Mindestwerte, vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 WindBG. Die Neuregelung sieht vor, dass ein Erhöhen der Flächenbeitragswerte durch Landesrecht möglich ist. Damit wird weiterhin klargestellt, dass es den Ländern freisteht, wie sie die erhöhten Flächenbeitragswerte für ihr Landesgebiet verbindlich machen. Möglich ist dies durch ein Landesgesetz, im Wege einer Rechtsverordnung oder im Rahmen der Planung. Zugleich oder alternativ können die Länder auch die in § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG im ersten Teilsatz für den 31.12.2027 und 31.12.2032 geregelten Stichtage, zu denen die Flächenbeitragswerte spätestens zu erreichen sind, durch Landesrecht vorziehen. Den Ländern steht es frei, von dieser Möglichkeit ganz oder nur teilweise Gebrauch zu machen. Es ist also möglich, nur die Flächenbeitragswerte anzuheben, lediglich die Stichtage für die Zielerreichung vorzuziehen oder beide Optionen miteinander zu kombinieren. Ein landesrechtliches Vorgehen, das die Umgehung der Verpflichtungen nach § 3 Absatz 2 WindBG zum Ziel hat, ist dabei ausgeschlossen. So ist etwa ein Vorziehen der Stichtage, das offensichtlich zum Verfehlen der Ziele führt, unzulässig.

Mit der Neufassung des § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG wird in einem zweiten Teilsatz angeordnet, dass die landesrechtlichen Vorgaben gelten, soweit ein Land von § 3 Absatz 4 WindBG Gebrauch gemacht hat. Im Fall der landesrechtlich erhöhten Flächenziele und vorgezogenen Stichtage ersetzen diese die in § 3 Absatz 1 Satz 1 WindBG in Verbindung mit der Anlage 1 vorgesehenen Flächenbeitragswerte sowie die in § 3 Absatz 1 Satz 2, erster Teilsatz WindBG vorgesehenen Stichtage. Macht ein Land nur von einer der möglichen Optionen Gebrauch, gilt dies nur für diese landesrechtliche Vorgabe. Die landesrechtlich erhöhten Flächenbeitragswerte und/oder vorgezogenen Stichtage sind sowohl für die Zwecke dieses Gesetzes maßgeblich, als auch für Regelungen in anderen Gesetzen, die auf die Flächenbeitragswerte und die dazugehörigen Stichtage verweisen. Sowohl für die Regelungen des WindBG, als auch etwa für die Regelung des § 249 Baugesetzbuch, sind die durch das Land erhöhten Flächenbeitragswerte und vorgezogenen Stichtage maßgeblich. Verfehlt das Land zu einem vorgezogenen Stichtag die dann einschlägigen Flächenbeitragswerte, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig.

Zu Nummer 2:

Bei der Änderung in Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung mit der klargestellt werden soll, dass im Fall der vorgezogenen Stichtage und erhöhten Flächenbeitragswerte die landesrechtlichen Vorgaben die Werte in der Anlage 1 ersetzen. Dies gilt jeweils in Bezug auf die Stichtage und Flächenbeitragswerte, die durch das Landesrecht gegenüber den in Spalte 1 und Spalte 2 angegebenen Werten vorgezogen bzw. erhöht werden.

Zu Artikel 7

Zu Nummer 2 zu Buchstabe a:

In den ersten Monaten des Erstattungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass es für nach dem Stichtag neu zugelassene Pflegeeinrichtungen teilweise schwierig war, den Neukundenpreis für den Referenzmonat Februar 2022 von den Versorgern zu erhalten. Deshalb wird in § 154 Absatz 1 jetzt eine Mitwirkungspflicht der Versorger gesetzlich festgelegt.

Zu Nummer 2 zu Buchstabe b:

Mit der Änderung wird der Auszahlungstermin des dritten Teilbetrages der zweiten krankenhausesindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 2a vom 31. Januar 2024 auf den 31. Mai 2024 verschoben und die Höhe des dritten Teilbetrages unter die Bedingung gestellt, dass sich aus der Berechnung nach Absatz 6 Satz 7 kein abweichender Betrag ergibt.

Zu Artikel 8

Zu Nummer 5:

Zu § 26f Absatz 6 Satz 5:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe c mit der bei der Berechnung des Höchstbetrages nach Absatz 6 berücksichtigt wird, dass die dritte Teilzahlung nach Absatz 2a Satz 2 zum Zeitpunkt der Ermittlung des Höchstbetrages noch nicht ausgezahlt ist, sondern in diesem Verfahrensschritt lediglich als vorgesehener Betrag zu berücksichtigen ist.

Zu § 26f Absatz 6 Satz 7:

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass durch die zweite krankenhaushausindividuelle Ausgleichszahlung nach Absatz 2a die Auszahlung der vorgesehenen krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge (direkte Energiehilfen) nach Absatz 6 für den Zeitraum Januar bis April 2024 nicht gekürzt wird.

Dabei kann die Summe der dritten Teilzahlung der krankenhaushausindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 2a Satz 2 gekürzt werden oder vollständig entfallen, wenn die angeforderten Mittel der krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 3 den zur Verfügung stehenden Höchstbetrag überschreiten.

Zu Artikel 9

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Verfahrensbeschleunigung.

§ 44c Absatz 1 Satz 1 findet lediglich auf linienhafte Infrastrukturvorhaben im Sinne der Definition von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, oder des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan, des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen oder des § 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetze Anwendung.

§ 44c Absatz 1 Satz 1 zieht die Definition des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien heran, ist aber nicht auf den limitierten zeitlichen und inhaltlichen Anwendungsbereich der Verordnung begrenzt.

Bei diesen linienförmigen Vorhaben erscheint es ausnahmsweise vertretbar, wenn vor der Entscheidung, mit der der vorzeitige Beginn zugelassen wird, nur die Stellungnahmen derjenigen Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, deren Belange am Ort der konkreten Maßnahme, die durch den vorzeitigen Baubeginn zugelassen wird, berührt sind. Für diese Konstellationen kann der Grundsatz, dass der vorzeitige Beginn eine positive Prognose zur Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens voraussetzt, im Kern gewahrt werden. Bei linienförmigen Vorhaben wirken sich denkbare Zulassungshindernisse, die räumlich weit entfernt von der Stelle liegen, an der vorzeitig begonnen werden soll, nicht in derselben Weise aus wie bei Vorhaben, die an einem Standort realisiert werden sollen. Sollten durch Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu weiter entfernt liegenden Standorten potenzielle Zulassungshindernisse zur Kenntnis der Zulassungsbehörde gelangen, so kann die Behörde das regelmäßig planerisch an dem entsprechenden Streckenabschnitt bewältigen, ohne dass dadurch das Gesamtvorhaben infrage gestellt wäre und dem vorzeitigen Beginn an anderer Stelle des Vorhabens die Grundlage entzogen würde. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften an anderen Orten werden daher in der Regel nicht dazu führen, dass der betroffene Streckabschnitt gar nicht verwirklicht wird, zumal die besondere Dringlichkeit der Vorhaben im Interesse des Klimaschutzes und der Unabhängigkeit der Energieversorgung über die Privilegierung, die über die Verordnung (EU) 2022/2577 und in § 1 Absatz 1 BBPlG, § 1 NABEG und § 1 Absatz 2 EnLAG erfolgt, es unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass das Vorhaben insgesamt aufgegeben wird.

Der Kreis der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange ist dabei zur weiteren Verfahrensbeschleunigung sehr eng zu ziehen, so sind beispielsweise nicht alle potentiell im Aufgabenbereich berührten Bundes- und Landesbehörden sowie -ministerien zu beteiligen, sondern nur die unmittelbar berührten, örtlich zuständigen Fachbehörden (z. B. untere Naturschutzbehörden). Ein öffentlicher Belang ist berührt, wenn die geplante Maßnahme sich negativ

auf die betroffenen Belange auswirkt. Dabei ist irrelevant, ob die Stellungnahmen im Rahmen der formellen Anhörung oder im Vorfeld der formellen Beteiligung beispielsweise durch den Vorhabenträger eingebracht werden. Dadurch ist eine frühere Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ab Beginn des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens möglich, für Verfahren nach dem NABEG ab dem Antrag nach § 19 NABEG.

Sofern eine Stellungnahme im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung Berücksichtigung finden soll, ist bei vorheriger Einbringung zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns eine formale (nochmalige) Übermittlung im Rahmen des Anhörungsverfahrens an die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde notwendig.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes):

Durch den am 24. Februar 2022 begonnenen und weiterhin anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und volatile Lage am Gasmarkt entstanden.

In der angespannten Versorgungslage ist die zügige Durchführung von Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Um kurze Verfahrensdauern zu erreichen, sind zeitlich befristete Verfahrenserleichterungen erforderlich.

§ 31k des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird nach seinem Außerkrafttreten am 16. April 2023 wieder aufgenommen. Die Wiedereinführung des § 31k BImSchG soll sicherstellen, dass während der Alarm- und Notfallstufe die Kapazitäten vorhandener Windkraftanlagen weiterhin in dem bereits während des vergangenen Winters erfolgtem Maß genutzt werden können. Diese Option soll am 15. April 2024 enden.

Mit der Norm wird das Verfahren bei der Zulassung von Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen geregelt. Soweit im Zusammenhang mit der Gasmangellage erforderlich, können entsprechende Abweichungen von der Behörde zugelassen werden, soweit sich hierdurch der Schalleistungspegel um nicht mehr als 4 dB(A) im Verhältnis zum bisher genehmigten Wert erhöht. Die Nachtzeit umfasst den unter Nummer 6.4. der TA Lärm genannten Zeitraum zwischen 22 h und 6 h.

Durch die erfolgte Ausrufung der Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas ist weiterhin vom Vorliegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage auszugehen. Dies muss nicht erneut vom Anlagenbetreiber nachgewiesen werden.

Die Abschaltung der Windenergieanlage ist beizubehalten, wenn die Schattenabschaltung oder die Betriebsbeschränkung wegen Lärms und Artenschutzabschaltung parallel erfolgen.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand und Erfüllungsaufwand für die Änderungen von EEG, EnFG, WindBG und EnWG (Artikel 4 bis 6 und 9)

Ein finanzieller und (plan)stellenmäßiger Mehrbedarf im Bereich des Bundes soll unabhängig davon, ob er durch die geplanten Maßnahmen selbst oder durch den die Maßnahmen begleitenden Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird, im jeweils betroffenen Einzelplan, bzw. im Sondervermögen des Bundes gegenfinanziert werden.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Artikel 4 Nummer 1:

Durch die in § 100 Absatz 14 EEG 2023 enthaltene Regelung zum Anschluss von Solaranlagen entstehen keine Haushaltsausgaben.

Die Regelungen in § 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023 zu Biogas dienen der Vorsorge für eine möglicherweise drohende Gasmangellage im kommenden Winter. Es ist derzeit und aus der Erfahrung des letzten Winters nur sehr schwer vorhersehbar, in welchem Umfang die Möglichkeit der Mehrverstromung genutzt werden wird. Wird z. B. angenommen, dass sich die jährliche Biogasverstromung von derzeit 28 TWh durch die oben genannten Maßnahmen um rund 10 Prozent kurzfristig – das heißt ohne große bauliche Zusatzmaßnahmen für ein Jahr – erhöhen lässt, dann wären das knapp 3 TWh zusätzliche Stromerzeugung. Angesichts des derzeit relativ hohen

Börsenstrompreises wäre dadurch mit höheren EEG-Differenzkosten in Höhe eines zwei- bis niedrigen dreistelligen Millionenbetrags zu rechnen, da die Regelung nur auf ein Jahr befristet ist. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dieser Regelung im letzten Winter ist aber davon auszugehen, dass die zusätzliche Strommenge von 3 TWh ein absolutes Maximalszenario darstellt. Hinzu kommt, dass unter dem EEG 2021, insbesondere in den letzten Ausschreibungsrunden nicht der gewünschte Zubau von Biomasse und Biogasanlagen erfolgt ist, der dem Mengengerüst und den darauf kalkulierten Kosten zugrunde liegt, fallen diese geringen Mehrkosten nicht ins Gewicht. Einer etwaige Mehrverstromung aufgrund der hier geplanten Regelungen, die nur im nächsten Winter erfolgen kann, korrespondiert daher mit den geringen Zuschlagszahlen und wird daher insgesamt im Kosten-Tableau des EEG 2021/2023 nicht zu Mehrkosten führen.

Zu Artikel 4 Nummer 2:

Aufgrund der Änderung von § 101 EEG 2023 fallen keine Haushaltskosten an.

Zu Artikel 5:

Durch die Änderungen des § 67 EnFG werden keine Haushaltsausgaben verursacht.

Zu Artikel 6:

Durch die Änderung des § 3 WindBG werden keine zusätzlichen Kosten zulasten des Klima- und Transformationsfonds verursacht. Die Maßnahmen dienen dazu, dass die sehr ambitionierten Ausbauziele erreicht werden. Die Ausschreibungsmengen werden nicht erhöht.

Zu Artikel 9:

Es fallen keine Haushaltskosten an.

Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung

Zu Artikel 4 Nummer 1:

Durch die in § 100 Absatz 14 EEG 2023 enthaltene Regelung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Wirtschaft oder Verwaltung. Die Regelung führt im Gegenteil zu einer Verfahrenserleichterung.

Von den in § 100 Absatz 15 und 16 EEG 2023 enthaltenen Regelungen zieht lediglich die Regelung, dass die Mehrerlöse der Anlagenbetreiber auf ihren Anspruch auf Flexibilitätszuschlag angerechnet werden, im Einzelfall einen einmaligen geringfügigen Erfüllungsaufwand sowohl beim Anlagenbetreiber als auch beim Netzbetreiber nach sich.

Zu Artikel 4 Nummer 2:

Aufgrund der Änderung von § 101 EEG 2023 fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Zu Artikel 5:

Durch die Änderungen des § 67 EnFG ist gegenüber dem Status quo im Begrenzungsjahr 2023 nicht mit einer Mehrbelastung für die nichtprivilegierten Stromverbraucher zu rechnen.

Neben der Stromkostenintensität ist eine weitere Voraussetzung für eine Begrenzung der KWKG- sowie Offshore-Netzumlage nach § 67 Absatz 2 EnFG, dass dem Unternehmen eine Begrenzungsentscheidung für das Jahr 2022 oder das Jahr 2023 vorliegt. Das bedeutet, dass es bereits aus diesen beiden Jahren einen festen Pool an Unternehmen gibt, welche potenziell die Härtefallregelung für sich in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus können keine zusätzlichen Antragsteller eine Begrenzung gemäß § 67 EnFG begehren.

Die maximale hypothetische Umlagenbelastung durch die vorgeschlagene Änderung entstünde, wenn alle der zuvor genannten Härtefallunternehmen die Stromkostenintensitätsschwelle nicht mehr erfüllen würden und nun weiterhin die Begrenzung der BesAR in Anspruch nehmen würden. In diesem Fall würden im Jahr 2024 die Umlagen der nicht privilegierten Stromverbraucher gemäß groben Abschätzungen um ca. 0,003 ct/kWh mehrbelastet. Die Auswirkung der Entlastung der Härtefallunternehmen ist demnach auf die dritte Nachkommastelle der Umlagen für die restlichen Stromverbraucher beschränkt. Mit abnehmendem Begrenzungsumfang bis zum Jahr

2028 sinkt dieser Anteil mit jedem weiteren Antragsjahr. Daher ist nicht mit einer spürbaren Auswirkung auf die Umlagen durch die Streichung der Stromkostenintensität als Voraussetzung zu rechnen.

Die Verwaltung und auch die Unternehmen werden durch die geplante Regelung entlastet, da der Nachweis der individuellen Stromkostenintensität nicht mehr zu führen bzw. nicht mehr nachzuhalten ist.

Zu Artikel 6:

Durch die Änderung des § 3 WindBG entstehen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Verwaltung oder Wirtschaft. Der Umfang der Aufgaben (Neuaufstellung der Pläne) verändert sich dadurch nicht.

Zu Artikel 9:

Durch die Änderungen in § 44c EnWG wird die Beantragung des vorzeitigen Baubeginns für die Vorhabenträger vereinfacht. Aufgrund dessen wird von einem erhöhten Antragsvolumen ausgegangen, welches in derzeit rd. 100 anstehenden Planfeststellungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur beschieden werden muss.

Daraus ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 11.387 Stunden oder 7,5 Stellen des höheren Dienstes bei der Bundesnetzagentur, der wiederum in jährlichen Personalkosten von 802.784 Euro resultiert. Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur daher dauerhaft jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 802.784 Euro.

Berlin, den 21. Juni 2023

Dr. Nina Scheer
Berichterstatteerin